

MIT RECHT GEGEN ANTIZIGANISMUS?

Eine Analyse ausgewählter Entscheidungen
der Rechtsprechung und Verfahrenspraxis
der letzten 25 Jahre

*Bericht der Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus / MIA*



MIT RECHT GEGEN ANTIZIGANISMUS?

**Eine Analyse ausgewählter Entscheidungen
der Rechtsprechung und Verfahrenspraxis
der letzten 25 Jahre**

Anneke Lepenies und Alexander Cramer

*Bericht der Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus / MIA*



TRIGGERWARNUNG

Diese Arbeit enthält Originalzitate und Schilderungen, die rassistische und beleidigende Sprache beinhalten. Außerdem werden in der Arbeit Fälle von verbalen Angriffen und massiver körperlicher Gewalt gegen Sinti und Roma und andere Opfer des NS-Regimes behandelt.

GENDERN DER SELBSTBEZEICHNUNG

In diesem Bericht wird die Bezeichnung Sinti und Roma nicht gegendert. MIA orientiert sich an der Position des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz. Dieser bekennt sich grundsätzlich zu einer geschlechtergerechten bzw. neutralen Sprache sowie der Anerkennung der Wichtigkeit, „dass sich die Sprache vielfach ausgrenzend und diskriminierend auswirken kann [...]“ Gleichzeitig führt er jedoch aus, dass die „Einführung einer neuen Terminologie in den öffentlichen Diskurs eines vorherigen Aushandlungsprozesses und der mehrheitlichen Zustimmung durch die Communities bedurft [hätte]. Doch bisher hat weder ein ernsthafter Austausch stattgefunden, noch gab es glaubhafte Bemühungen, einen mehrheitlichen Konsens in dieser Frage untereinander herzustellen. Interne Umfragen innerhalb der Communities zeigen eine deutliche Ablehnung der gegenderten Selbstbezeichnung. Sie wird bei den meisten nicht als solche angenommen, sondern als neue Fremdbezeichnung empfunden. Durch die gegenwärtige Praxis der Dominanzgesellschaft wird das Selbstbestimmungsrecht der Minderheit faktisch unterlaufen. Dies wird von vielen Sinti und Roma scharf kritisiert und als Ausdruck eines bestehenden Macht- bzw. Gewaltverhältnisses zwischen „Mehrheit“ und „Minderheit“ gewertet.“ Die Vorlage des Landesverbands Rheinland-Pfalz wurde im Oktober 2024 von der Mitgliederversammlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma beschlossen.¹ Darin wird empfohlen, die „Bezeichnung Sinti und Roma als Selbstbezeichnung beizubehalten“ und „Sinti*zze und Rom*nja“ nicht zu verwenden.

ANTIZIGANISTISCHE FREMDBEZEICHNUNG

Die Untersuchung vermeidet die antiziganistische Fremdbezeichnung, lediglich zur korrekten Zitation einer anderen Studie muss sie verwendet werden. Die Bezeichnung hat Leid, Gewalt und Ausgrenzung verursacht und legitimiert und tut dies bis heute. Da die Bezeichnung in vielen Originalzitenaten noch vorkommt, deuten wir den Begriff nur an und setzen ihn zudem in Anführungszeichen. Mit den Anführungszeichen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dieser Bezeichnung und den dahinterstehenden antiziganistischen Vorstellungen und Vorurteilen um eine Konstruktion der Mehrheitsgesellschaft handelt.

¹ Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz: Über die Kontroverse zum Gendern der Selbstbezeichnung Sinti und Roma. 04/2023. <https://zentralrat.sintiundroma.de/mitgliederversammlung-beschliesst-papier-ueber-die-kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma/> (zuletzt aufgerufen am 28.01.2026).

INHALT

▷ ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
▷ EINLEITUNG	7
▷ 1. RECHTSPRECHUNG UND ENTSCHEIDUNGEN MIT BEZUG ZUM STRAFRECHT	10
1.1 ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS MÜNCHEN	12
1.2 ENTSCHEIDUNG DES AMTSGERICHTS TIERGARTEN	17
1.3 ENTSCHEIDUNG DES LANDGERICHTS NEURUPPIN	18
1.4 ENTSCHEIDUNG DER STAATSANWALTSCHAFT FREIBURG	21
1.5 ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS BERLIN	27
1.6 ENTSCHEIDUNGEN DES LANDGERICHTS GERA UND DES OBERLANDESGERICHTS JENA	29
1.7 ENTSCHEIDUNG DES LANDGERICHTS ULM	35
▷ 2. RECHTSPRECHUNG AUS DEM BEREICH DES ALLGEMEINEN GLEICHBEHANDLUNGSGESETZES	38
▷ 3. RECHTSPRECHUNG AUS DEM ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT	42
3.1 ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS STUTTGART	44
3.2 ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS OLDENBURG	48
▷ 4. FAZIT	52
▷ LITERATURVERZEICHNIS	56

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- Abs.** _ Absatz
- AG** _ Amtsgericht
- AGG** _ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Art.** _ Artikel
- AsylG** _ Asylgesetz
- AufenthG** _ Aufenthaltsgesetz
- AZ** _ Aktenzeichen
- BAMF** _ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- BeamStG** _ Beamtenstatusgesetz
- BGH** _ Bundesgerichtshof
- BMI** _ Bundesministerium des Innern
- DRiG** _ Deutsches Richtergesetz
- ECOI** _ European Country of Origin Information Network
- EGMR** _ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- EMRK** _ Europäische Menschenrechtskonvention
- EUR** _ Euro
- GG** _ Grundgesetz
- GVG** _ Gerichtsverfassungsgesetz
- HSOG** _ Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- ICCPR** _ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
(International Covenant on Civil and Political Rights)
- ICERD** _ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von
Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of
All Forms of Racial Discrimination)
- i.V.m.** _ In Verbindung mit
- KZ** _ Konzentrationslager
- LG** _ Landgericht
- LStVG** _ Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem
Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Nr.** _ Nummer
- NS** _ Nationalsozialistisch
- OLG** _ Oberlandesgericht
- PAG** _ Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei
- RiStBV** _ Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
- S.** _ Satz
- StGB** _ Strafgesetzbuch
- StPO** _ Strafprozessordnung
- Var.** _ Variante
- VG** _ Verwaltungsgericht
- VGH** _ Verwaltungsgerichtshof
- ZPO** _ Zivilprozessordnung

EINLEITUNG

▷ Antiziganismus, also eine besondere Form des Rassismus, die sich vor allem gegen Sinti und Roma richtet, zeigt sich in Deutschland und Europa täglich und in allen Lebensbereichen. Seit 2022 analysiert die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus – MIA e. V. diese Vorfälle in Deutschland und veröffentlicht die Erkenntnisse in jährlichen Berichten. Bezüge zu Antiziganismus im Rechtssystem, positiv in Form einer entschlossenen Bekämpfung ebenso wie negativ in Form von Nicht-Ahnung oder sogar Reproduktion, konnten bisher kaum systematisch analysiert werden. Hier setzt die vorliegende Untersuchung des Rechtshilfenetzwerks gegen Antiziganismus an, das seit April 2025 bei MIA eine kostenlose juristische Erstberatung für Betroffene von Antiziganismus anbietet.

Diese Publikation befasst sich mit Rechtsprechung und Entscheidungen in Verfahren der vergangenen 25 Jahre, die im Zusammenhang mit Antiziganismus stehen. Einerseits soll dargelegt werden, wie juristische Interventionen Erfolg im Kampf gegen Antiziganismus haben können. Andererseits sollen bestehende Defizite benannt und weitere Handlungsbedarfe aufgezeigt werden. Dabei richtet sich diese Publikation an Menschen, die von Antiziganismus betroffen sind und durch die Lektüre motiviert werden sollen, ihre Rechte wahrzunehmen und sich juristischen Rat zu suchen. Außerdem ist die Publikation an das juristische Fachpublikum gerichtet. Für dieses soll anhand der Fallbeispiele verdeutlicht werden, in welchen Verfahrensstadien Antiziganismus eine Rolle spielen kann und wie antiziganistische Hintergründe erkannt und berücksichtigt werden können.

Der gewählte Untersuchungszeitraum ist bewusst gewählt, da erst in der jüngeren Vergangenheit eine zunehmende juristische Auseinandersetzung mit Antiziganismus attestiert werden kann. Die Verfolgung und Ermordung der Sinti und Roma im Holocaust wurde zunächst weitgehend ignoriert und fand im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 1945/46, den Nachfolgeprozessen und den drei weithin bekannten Frankfurter Auschwitzverfahren in den 1960er Jahren kaum Erwähnung. Einige wenige Prozesse blickten speziell auf die Verfolgung von Sinti und Roma, etwa der Berleburger „Z*****-Prozess“ (1948–1950), das in Frankfurt am Main begonnene und in Köln geführte Verfahren zum „Z*****komplex“ in Auschwitz (1958–1970) und das Verfahren gegen den SS-Rottenführer Ernst-August König vor dem Landgericht Siegen (1984–1991).² Sie stehen grundsätzlich im Einklang mit der allgemeinen (unzureichenden) juristischen „Aufarbeitung“ der NS-Verbrechen, die eher von verbreiteten Rufen nach einem Schlussstrich und Amnestie geprägt war.³ Gleichwohl brachten sie historische Tatsachen ans Licht, die möglicherweise

² Eine ausführliche Betrachtung zum Umgang der westdeutschen Justiz mit dem Völkermord an Sinti und Roma liefert Opfermann, Ulrich F.: „Stets korrekt und human“. Zum Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 2023. Zum König-Prozess siehe außerdem das laufende Promotionsprojekt von Raabe, Lara: Die juristische Auseinandersetzung mit den Verbrechen an Sinti und Roma im KZ Auschwitz-Birkenau am Fritz-Bauer-Institut.

³ Vgl. bspw. schon 1950 anlässlich des Berleburger Prozesses die Ausführungen in Opfermanns Studie für die Unabhängige Kommission Antiziganismus, Opfermann, Ulrich F.: Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945. Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ (1958–1970), o. J., S. 23.

cherweise nie in einer solchen Sorgfalt analysiert worden wären. So wurde beispielsweise im beinahe völlig unbekanntem Jaworzno-Prozess, in dem von 1979–1981 die Verbrechen im gleichnamigen Auschwitz-Nebenlager verhandelt wurden, erstmals durch ein westdeutsches Gericht anerkannt, dass es ein „rasenpolitisches Programm“ zur Ermordung von Sinti und Roma gab.⁴ Die Anerkennung, dass Sinti und Roma Opfer eines Völkermords waren, erfolgte erst im März 1982 durch die Bundesregierung unter Helmut Schmidt. Für die strafrechtliche Aufarbeitung blieb diese Anerkennung allerdings, nicht zuletzt aufgrund der BGH-Beihilfe-Rechtsprechung, nahezu folgenlos. Denn wurde zu Beginn der 1960er Jahre vom Bundesgerichtshof noch die Auffassung vertreten, dass jede funktionelle Mitwirkung in einer auf Massenmord ausgelegten Organisation eine taugliche Beihilfehandlung ist,⁵ wich der 2. Strafsenat im großen Frankfurter Auschwitzprozess deutlich davon ab und verneinte die Beihilfe allein wegen der Zugehörigkeit zum anwesenden Lagerpersonal im Zeitpunkt der begangenen Tötungen.⁶ Die Hürden für den Nachweis der Beihilfe stiegen in der Folge erheblich, was die Straffreiheit für viele Unterstützer*innen der Massenmorde ermöglichte.

Erst 2011 änderte sich diese Rechtsprechung in dem Verfahren gegen John Demjanjuk, wonach jede Tätigkeit in einem Vernichtungslager eine Förderung dessen Hauptzweck und mithin Beihilfe sein sollte.⁷ Der BGH bestätigte das und lässt heute die psychische und physische Unterstützung durch einen konkreten Tatbeitrag, wie die Wachtätigkeit, zur Umsetzung der Drohkulisse und Ermöglichung der Taten für die Bei-

hilfe ausreichen.⁸ Das bedeutet, dass allein die Übernahme von Aufgaben als Mitglied des Wachpersonals oder als Sekretärin in einem KZ ausreichen konnte, um wegen Beihilfe an den dort begangenen Morden verurteilt zu werden. Die seither erfolgten Strafprozesse sind für eine verspätete Anerkennung des erlebten Unrechts der Sinti und Roma von besonderer Bedeutung. Ein entsprechendes Urteil wird unter 1.3. ausführlich besprochen.

Die jahrzehntelange Verdrängung und Verleugnung der geplanten Massenvernichtung führte auch zu weiteren juristisch weitreichenden Folgen. Erinnert sei an das Skandalurteil des Bundesgerichtshofs vom 07. Januar 1956, AZ. IV ZR 273/55, mit dem eine rassistische Verfolgung von Sinti und Roma vor 1943 unter Rückgriff auf übelste antiziganistische Diffamierungen und Stereotype ausdrücklich verneint wurde. Es bildete die Grundlage für eine Schlechterstellung von Sinti und Roma unter dem Bundesentschädigungsgesetz, die erst nach der Anerkennung des Völkermords und durch die Arbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, der in ca. 4000 Verfahren die Interessen von Angehörigen der Minderheit vertrat, endete.

Die hier ausgewählten Urteile sollen nunmehr einen möglichst vielfältigen Einblick in unterschiedliche Rechtsgebiete, Verfahren und Verfahrensabschnitte geben. Zugleich sollen die verschiedenen Ausprägungen von Antiziganismus berücksichtigt werden. Die Auseinandersetzung mit der jeweiligen Entscheidung erfolgte ausschließlich anhand der Entscheidung selbst. Akten wurden nicht eingesehen. Herausfordernd im Vorfeld der Arbeit war die Beschaffung, der für die Arbeit wesentlichen Entscheidungen, sofern sie auf keiner der gängigen

⁴ Ebd., S. 121.

⁵ BVerfG, 25.11.1964 – 2 StR 71/64.

⁶ LG Frankfurt, 20.02.1969 – 2 StR 280/67.

⁷ LG München II, 12.05.2011 – 1 Ks 12496/08.

⁸ BGH, 20.09.2016 – 3 StR 49/16, NSTZ 2017, 158.; BGH, 20.12.2018 – 3 StR 236/17, NJW 2019, 1818 (1822); LG Hamburg, 23.07.2020 – 617 Ks 10/19 jug.

juristischen Datenbanken veröffentlicht waren.⁹ Auffällig bei der Analyse der Rechtsprechung war der Trend, dass sich insbesondere positive Beispiele vorrangig ab dem Jahr 2015 abzeichnen und daher bei den untersuchten Entscheidungen ein deutlicher Schwerpunkt in diesem Zeitraum liegt. Darüber hinaus muss im Einklang mit dem Gutachten von Doris Liebscher im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus festgehalten werden, dass Antiziganismus oftmals in Gerichtsurteilen nicht explizit als solcher benannt wird,¹⁰ sondern, sofern überhaupt benannt, eher die allgemeinen Beschreibungen „Rassismus“ oder

„Fremdenfeindlichkeit“ Verwendung finden,¹¹ was die speziellen Facetten dieses Ausgrenzungsmechanismus ein Stück weit unsichtbar macht.

In dieser Untersuchung stehen zunächst Entscheidungen mit Bezug zum Strafrecht im Fokus. Nach einer Übersicht über bestehende Defizite im strafrechtlichen Bereich folgt die Auseinandersetzung mit sieben unterschiedlichen Entscheidungen. Dazu wird zunächst die jeweilige Entscheidung wiedergegeben, anschließend eingeordnet und eine Handlungsempfehlung ausgesprochen. Nachfolgend wird eine Einführung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gegeben und ein Urteil aus diesem Bereich erörtert. Abschließend folgt ein Blick in die Rechtsprechung im Asyl- und Aufenthaltsrecht und auf zwei Urteile mit einem besonderen Fokus auf das Thema „sichere Herkunftsstaaten“. Die Darstellung der verschiedenen Rechtsgebiete endet mit einem zusammenfassenden Fazit.

⁹ An dieser Stelle sei in Kürze auf die Kontroverse um die Rechtsprechung des 5. Strafsenats des BGH, Az. 5 AR (Vs) 112/17, der im Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG, Az. 1 BvR 857/15, und 4. Zivilsenats, Az. IV AR(VZ) 2/16, einen Anspruch auf eine anonymisierte Herausgabe von Strafrechtsurteilen an Dritte verneint, hingewiesen. Einen Anspruch aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratieprinzip und dem Grundsatz der Gewaltenteilung verneint er mit dem Hinweis auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Zurecht wird diese Entscheidung mit Blick auf das öffentliche Informationsinteresse kritisiert.

¹⁰ Vgl. Liebscher, Doris: Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund in der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Rechtsprechung deutscher Gerichte, Berlin 2020, S. 76 ff.

¹¹ Vgl. Henningsmeier, Isabel u.a.: Strafrechtliche Verfolgung von Vorurteils kriminalität. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Umgang mit menschenverachtenden Motiven, Baden-Baden 2025, S. 84, 135–140, 178.

1. RECHTSPRECHUNG UND ENTSCHEIDUNGEN MIT BEZUG ZUM STRAFRECHT

▷ Antiziganismus kann in Strafverfahren an verschiedenen Stellen eine Rolle spielen und die rechtliche Würdigung und den Ausgang des Verfahrens maßgeblich prägen. Wird ein antiziganistischer Gehalt in einer Tat frühzeitig erkannt, kann er bereits in den Ermittlungen Beachtung finden, bei der Entscheidung über Einstellung oder Anklage entscheidend sein und das Strafmaß im Urteil beeinflussen. Zeitgleich kann es während des Strafverfahrens zu einer Sekundärviktimisierung, also antiziganistischem Verhalten seitens der Strafverfolgungsbehörden und Justiz selbst kommen.¹² Auf die unterschiedlichen Konstellationen, in denen Antiziganismus erheblichen Einfluss hat, soll im Folgenden eingegangen werden.

Bereits zu Beginn eines Strafverfahrens ergeben sich wesentliche Defizite im Umgang mit antiziganistischen Taten. Anzeigen Betroffener werden nicht ernst genommen,¹³ es kommt zu Gegenanzeigen und Täter-Opfer-

Umkehr.¹⁴ Problematisch sind diese Faktoren vor dem Hintergrund, dass Personen, die häufig und wiederholt Diskriminierungs- und Gewalttaten machen, diese als „Normalität“ empfinden und Abstand von der Inanspruchnahme der Rechtsschutzmöglichkeiten nehmen.¹⁵ Bei vielen Sinti und Roma sind entsprechende wiederkehrende Erfahrungen seit Generationen verankert.

Eine potentielle Fehlerquelle, die sich durch die unterschiedlichen Abschnitte des Strafverfahrens zieht, ist das fehlende Erkennen, Ermitteln, Dokumentieren oder Berücksichtigen von Anzeichen für Antiziganismus. Gemäß der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses vom 12.6.2015¹⁶ soll durch die Ergänzung rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Beweggründe in §46 Abs. 2 StGB deren Bedeutung bei der gerichtlichen Strafzumessung betont und zugleich die Staatsanwaltschaft dazu angehal-

¹² Vgl. bspw. Reuss, Anja: Tief im System: Antiziganismus und polizeiliche Datensammlungen, Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 231/232 (2020), S. 179–186.

¹³ Unter den der MIA gemeldeten Fälle finden sich zahlreiche, in denen eine Anzeige Betroffener nicht ernst genommen wird, Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA); End, Markus: Antiziganismus in der Polizei. Analyse der Vorfälle 2022–2024, Berlin 2025, S. 35 f.; selbiges stellen Henningsmeier, u.a.: Verfolgung, S. 255, für Betroffene von Vorurteilsriminalität fest.

¹⁴ Das haben unterschiedliche Studien in der Vergangenheit nachgewiesen. Siehe exemplarisch Abdul-Rahman, Laila u.a.: Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung, Frankfurt a. M. 2023/2023, 402–408; MIA/ End: Antiziganismus in der Polizei, 2025, S. 36 f.

¹⁵ Henningsmeier, u.a.: Verfolgung, S. 83, 255.

¹⁶ Gesetz vom 12.06.2015 – BGBl. I 2015, Nr. 23 vom 19.06.2015, S. 925.

ten werden, bei ihren Ermittlungen frühzeitig solche Motive in Betracht zu ziehen, aufzuklären und bei der rechtlichen Würdigung, wie dem öffentlichen Interesse bei Privatklagedelikten nach Nr. 86 Abs. 2 RiStBV, zu berücksichtigen.¹⁷ Werden (mögliche) antiziganistische Tendenzen nicht frühzeitig erkannt oder beachtet, fehlen neben ausbleibenden Ermittlungen etwa zu den Beweggründen des Täters auch entsprechende dokumentierte Hinweise in der Strafakte.¹⁸ Infolgedessen fehlt die Berücksichtigung in der Einstellungsentscheidung oder einem Verweis auf den Privatklageweg, der Anklage, dem Eröffnungsbeschluss oder im Urteil selbst.¹⁹ Eine Studie zu Vorurteils kriminalität aus dem Jahr 2025 kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass Vorurteilmotive häufig nur in besonders offensichtlichen Fällen angesprochen und bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.²⁰

Ein weiteres Defizit sind unverhältnismäßige und rassistische Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei. Zu nennen sind etwa das racial profiling, also die verdachtsunabhängige Kontrolle allein aufgrund rassifizierender oder ethnizierender Merkmale, sowie der Einsatz unverhältnismäßiger Polizeigewalt. Ihr Einsatz ist insbesondere gegenüber ausgegrenzten Betroffenen wahrscheinlich. Entsprechen diese Menschen nicht der bei Polizeibeamt*innen vorliegenden Normvorstellung, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Polizist*innen annehmen, ihnen ge-

genüber strenger oder gewaltvoller handeln zu können.²¹ Problematisch ist in Fällen von Polizeigewalt daher auch die Führung der wesentlichen Ermittlungen durch andere Polizeikolleg*innen, die regelmäßig im Konflikt mit der notwendigen Neutralität stehen.²² Ähnliches gilt für die ermittelnde Staatsanwaltschaft, die sonst eng mit der Polizei zusammenarbeitet und dadurch ihrerseits eine besondere Nähe zu ihr hat.²³

In der Studie von Abdul-Rahman u.a. wurde mehrfach auf Seiten der Ermittlungsbehörden die Annahme festgestellt, „dass Anzeigen gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt ganz überwiegend unbegründet seien, auf Fehlvorstellungen der Betroffenen beruhten oder sogar als Routine, Racheaktion oder fortgesetzt renitentes Verhalten einzustufen seien“.²⁴ Auch geht aus der Studie hervor, dass Betroffene schneller als untaugliche Zeug*innen behandelt werden, besonders im Falle „rassistisch kriminalisierter“ Personen.²⁵ Infolgedessen stellen nur wenige Betroffene Strafanzeigen.²⁶ Eine höhere Gewichtung polizeilicher Aussagen als besonders glaubhaft sowie der Polizist*innen als glaubwürdige Zeug*innen sind in Verfahren wegen Polizeigewalt ebenso typisch und in den häufig vorliegenden Aussage-gegen-Aussage Konstellationen besonders problematisch.²⁷ Insgesamt werden Anzeigeerstattungen teilweise erschwert, Verfahren großflächig eingestellt und

¹⁷ BT-Drs. 18/3007, S. 7.

¹⁸ Henningsmeier, u.a.: Verfolgung, S. 259.

¹⁹ Ebd., S. 257

²⁰ Das Ergebnis der dortigen quantitativen Aktenanalyse war das nur bei der Hälfte der mit einer Verurteilung endenden Verfahren, Vorurteilmotive im Strafverfahren thematisiert wurden. In nur 19 % davon thematisierte das Gericht ein Vorurteilmotiv in der Urteilsschrift, in nur 16 % wurde die strafschärfende Wirkung nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB beachtet, Vgl. ebd., S. 258.

²¹ MIA; End: Antiziganismus in der Polizei, S. 33.

²² EGMR Basu gegen Deutschland Nr. 215/19, 18.10.2022, Rn. 36; Abdul-Rahman u.a.: Gewalt im Amt, S. 320 f.

²³ Abdul-Rahman u.a.: Gewalt im Amt, S. 334 f.

²⁴ Ebd., S. 335.

²⁵ Ebd., S. 352. Dieses Narrativ ist auch historisch verbreitet und findet sich so schon in den Prozessen gegen nationalsozialistische Täter, vgl. bspw. Opfermann, Umgang, S. 22 f.

²⁶ Ebd., S. 302.

²⁷ Ebd., S. 351 f.

im Falle einer Anklage kommt es selten zu einer Verurteilung.²⁸ Ein beispielhafter Fall dazu findet sich hierzu in Kapitel 1.4.

Eine weitere antiziganistische Ausprägung ist die Kategorisierung als „Clanmitglied“ von Sinti und Roma-Familienmitgliedern, die sowohl zur Implementierung und Verstärkung antiziganistischer Praktiken gegenüber diesen beiträgt als auch in ihrer Begründung antiziganistische Stereotype reproduziert und sich auf andere Lebensbereiche auswirkt.²⁹ Folgen der Einstufung sind etwa verdachtsunabhängige Kontrollen sowie eine niedrigere Hemmschwelle für den Einsatz polizeilicher Zwangsmittel wie Gewaltanwendungen aber auch Einwirkungen in das alltägliche Leben.³⁰

28 Ebd., S. 387 sowie Brandt, Matthias: Polizist:innen stehen selten vor Gericht. Statista 2023, online abrufbar unter: de.statista.com/infografik/24691/anzahl-der-erledigten-ermittlungsverfahren-straftverfahren-gegen-polizeibedienstete/ (zuletzt eingesehen: 27.01.2026).

29 So MIA/End, Antiziganismus in der Polizei, 2025, S. 38, 40, 43. Auch Astrid Jacobsen und Jens Bergmann halten explizit „stigmatisierende Wirkungen“ und „weiteres Misstrauen bzw. Ablehnung“ durch die Kategorisierung als „Clanmitglied“ fest, vgl. Jacobsen, Astrid/ Bergmann, Jens: Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit. Ergebnisse des Forschungsprojektes „Polizei Praxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen“, Nienburg (Weser) 2024, S. 200.

30 Ebd., S. 42.

1.1 Entscheidung des Verwaltungsgerichts München

Das erste analysierte Urteil entstammt nicht unmittelbar der Strafrechtsrechtsprechung, setzt sich aber inhaltlich mit dem Strafrecht auseinander. Das VG München verhandelte eine Klage wegen eines Wahlplakats der Nationaldemokratischen Partei Deutschland, kurz NPD³¹, das sie im Bundestagswahlkampf 2017 in Ingolstadt vor einer Unterkunft für geflüchtete Personen anbrachte.³² Auf dem Plakat stand „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“. Abgebildet war neben dem Logo der Partei eine ältere Dame. Das Gericht hatte bereits im Zuge eines Eilverfahrens den Antrag auf die Anordnung zum Abhängen abgelehnt. Ebenso entschied es im nachfolgenden Klageverfahren.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma beantragte mit der Klage die Stadt zu verpflichten, das Abhängen des Plakats anzuordnen. Das begründete er damit, dass der Inhalt des Plakats den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfülle. Die Aussage sei so zu verstehen, dass Sinti und Roma in Deutschland weniger wert seien als andere Menschen. Das stelle einen Angriff auf die Menschenwürde dar und sei auch im Lichte der Meinungsfreiheit nicht mehr hinnehmbar. Die Grenzen der Meinungsfreiheit seien zwar weit, aber nicht unendlich, auch nicht im Wahlkampf. Die Parteien haben zwar nach Art. 21 Abs. 1 GG eine besondere verfassungsrechtliche Stellung, sind aber der objektiven Rechtsordnung unterworfen. Zu dieser gehören nach Art. 59 GG auch

31 Seit Juni 2023 „Die Heimat“.

32 VG München, 19.09.2019 – M 22 K 17.4899. Die Plakate wurden bereits im Bundestagswahlkampf 2013 verwendet und hingen im Wahlkampf 2017 in mehreren Städten, die hier besprochene Klage richtete sich jedoch dezidiert gegen die Stadt Ingolstadt.

die von Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz von Minderheiten und vor Diskriminierung. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) verpflichtet die Vertragsstaaten zu wirksamen Maßnahmen zum Schutz vor rassistischer Propaganda. Deutschland habe daher als Vertragsstaat die Handlungspflicht, der Verbreitung rassistischer Ideen, die Diskriminierung fördern, entgegenzutreten, und vorliegend das Plakat abzuhängen. Dies ergebe sich aus dem Internationalen Übereinkommen in Verbindung mit der polizeilichen Generalklausel. Das Vorliegen eines verwirklichten Straftatbestands sei dann egal. Die Aussage sei zudem geeignet, Vorurteile und Intoleranz zu stärken. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma berief sich unterstützend auf Rechtsgutachten der Professorin Stephanie Schmahl³³ und des Deutschen Instituts für Menschenrechte.³⁴

Die beklagte Stadt Ingolstadt beantragte die Abweisung der Klage und hielt den Ausführungen des Klägers entgegen, dass als Befugnisnorm zum Abhängen allein Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 LStVG in Betracht komme. Diese setzt einen verwirklichten Straftatbestand voraus, der fehle. Ein Anstacheln nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB sei nicht gegeben. Das Internationale Übereinkommen könne entgegen den angeführten Gutachten im Rahmen der Befugnisnorm nicht berücksichtigt werden. Art. 7 Abs. 2 LStVG fehle dazu die Voraussetzung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die einen Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung, wozu auch das ICERD gehört, verlangt.

³³ Schmahl, Stephanie: Rechtsgutachten über den Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten der NPD, Berlin 2015, erstattet im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

³⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIM): Rassistische Wahlplakate müssen abgehängt werden. NPD-Parole „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt. Stellungnahme, Berlin 2017.

Die beigeladene NPD beantragte, die Klage abzuweisen. Sie führte an, es fehlten ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse und ein verwirklichter Straftatbestand. Volksverhetzung komme nicht in Betracht. Der Plakatinhalt sei so auszulegen, dass er eine Forderung nach einer Neuverteilung der staatlichen Gelder durch eine neue Priorisierung der Gruppen enthielte. Das sei weder ein Aufstacheln zu Hass noch eine Willkürmaßnahme oder ein böswilliges Verächtlichmachen im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB. Ein Angriff der Menschenwürde scheidet aus, da Sinti und Roma ihre Daseinsberechtigung als gleichwertige Menschen nicht durch die Forderung der Umverteilung abgesprochen werde.

Das Gericht wies die Klage ab. Das berechtigte Feststellungsinteresse sei wegen der hinreichend konkreten Wiederholungsfahr und des berechtigten Rehabilitierungsinteresses des Klägers gegeben. Das Gericht verneinte aber einen Anspruch des Klägers auf die Anordnung, das Plakat abzuhängen.

Als einzige Ermächtigungsgrundlage für diese Anordnung kam nach Ansicht des Gerichts die Generalklausel Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 LStVG für die zuständige Sicherheitsbehörde in Betracht. Die Sicherheitsbehörden können danach zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen nur treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder um verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden (Nr. 1) und um durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen (Nr. 2). Eine verwirklichte Straftat lag nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Die Volksverhetzung aus § 130 StGB schloss es aufgrund der entgegenstehenden Meinungsfreiheit aus. Im Wahlkampf hat diese aufgrund des in Art. 21 Abs. 1 GG verankerten Parteienprivilegs eine besondere Bedeutung und ist besonders weit

zu verstehen. § 130 StGB ist infolgedessen restriktiv auszulegen, die Anforderungen an einen Angriff auf die Menschenwürde sind hoch. Nach Ansicht des Gerichts reichte die Plakataussage für einen solchen nicht aus. Auch die ehrverletzende Beleidigung nach § 185 StGB verneinte das Gericht, die noch von der Meinungsfreiheit gedeckte Aussage stehe entgegen.

Weiter führte das Gericht aus, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gelte gemäß Art. 59 Abs. 2 GG innerstaatlich als Bundesgesetz. Die Ermächtigungsgrundlage aus Art. 7 Abs. 2 LStVG setzt allerdings ausdrücklich die Verletzung eines Straftatbestandes voraus. Ein Verstoß gegen ein anderes Gesetz, wie das Internationale Übereinkommen, reicht nicht. Anders sei dies bei anderen polizeilichen Generalklauseln, wie § 11 PAG, die die Verletzung der öffentlichen Sicherheit fordern. Dafür reicht ein Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung, also irgendein Gesetz. Die Rechtsgutachten legten der Anwendung von Art. 4 a) ICERD letztere Generalklausel zugrunde, die sich von der vorliegenden Befugnisnorm aus Art. 7 Abs. 2 LStVG in den Voraussetzungen unterscheidet, sodass die Gutachten nach Ansicht des Gerichts nicht zu berücksichtigen waren.

Das Gericht verneinte auch Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 LStVG als Grundlage, der eine verfassungsfeindliche Handlung voraussetzt. Die Handlung muss darauf abzielen, die verfassungsmäßige Ordnung in verfassungswidriger Weise zu stören. Laut Gericht stelle die Plakataussage zwar eine Störung der verfassungsgemäßen Ordnung dar, jedoch keine verfassungswidrige, da sie von der Meinungsfreiheit gedeckt sei.

Der Kläger wollte gegen das Urteil Berufung beim Verwaltungsgerichtshof München einlegen. Im Zulassungsantrag für die Berufung

befand er, das VG habe sich im vorigen Urteil nicht ausreichend mit der Begründung der Volksverhetzung befasst. Ein Aufstacheln zum Hass nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB sei zu bejahen gewesen, die Plakataussage bediene gängige Vorurteile und bestärke eine dauerhafte Abwertung. Die Aussage sei als eine Forderung zur Umverteilung von Geld an „bessere“ Menschen zu verstehen. Die verängstigte alte Dame auf dem Plakat impliziere zudem eine Forderung nach mehr Sicherheit, was ein Verächtlichmachen nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB darstelle. § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB und § 185 StGB seien ebenfalls gegeben. Das Gericht lehnte den Antrag mangels eines Zulassungsgrundes nach § 124 VwGO ab. Seiner Ansicht nach reichten die Ausführungen des VG aus und waren zutreffend.

Analyse

Die Rechtsprechung ist kritisch zu sehen. Die Auseinandersetzung mit der Auslegung des Plakatinhalts erfolgt seitens des VG nur rudimentär. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind bei der Auslegung ausgehend vom Wortlaut auch der Kontext und die sonstigen Begleitumstände der Äußerung zu beachten.³⁵ Die Notwendigkeit der Berücksichtigung begleitender Umstände ergibt sich insbesondere dann, wenn die betreffende Formulierung ein Anliegen ersichtlich nur in schlagwortartiger Form zusammenfasst.³⁶ Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie ihrer Prüfung eine strafbare Deutung der Aussage zugrunde legen, andere Auslegungsvarianten mit schlüs-

³⁵ BVerfG, 06.09.2000 – 1 BvR 1056/95, BeckRS 2000, 2285, Rn. 27f.; BVerfG, 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92.

³⁶ BVerfG, 24.09.2009 – 2 BvR 2179/09.

sigen Gründen auszuschließen.³⁷ Dem werden die vorliegenden Ausführungen nur bedingt gerecht.

Das VG beruft sich auf andere Rechtsprechung und die dortige Auslegung, setzt sich selbst mit der Auslegung aber nicht auseinander. Der Standort des Plakats vor der Unterkunft für geflüchtete Menschen findet keine Berücksichtigung. Ebenso wird das Bild der verängstigten oder besorgten alten Dame auf dem Plakat bereits in der zugrunde gelegten Rechtsprechung nicht beachtet. Eine Auseinandersetzung damit, dass ein objektiv, besonnener Personenkreis den Inhalt eines erkennbar der allgemein als rechtsextrem bekannten Partei zuzuordnenden Plakats anders versteht als das einer demokratischen Partei, fehlt. Selbes gilt dafür, ob dem Plakat eine allgemein bekannte Sachdiskussion vorausging, woraus sich ein Zusammenhang der Gegenüberstellung der Personengruppen Sinti und Roma und der älteren Generation ergab. Einen unmittelbar erkennbaren, offensichtlichen Grund, wie bei der Forderung „Geld für Arme statt Reiche“, gibt es nicht. Angesichts des bewusst offen gelassenen Interpretationsspielraums hätten auch Deutungsmöglichkeiten für den zu verstehenden Grund der Gegenüberstellung diskutiert werden sollen. Der VGH befasst sich dagegen mit den seitens des Klägers angeführten Auslegungsmöglichkeiten, verweist im Ergebnis aber auf die mögliche straffreie Deutungsvariante, die der Prüfung der Rechtsprechung entsprechend zugrunde gelegt werden muss. Eine erkennbare Auseinandersetzung mit möglichen der Deutung entgegenstehenden, schlüssigen Gründe bleibt aus.

Beide Gerichte machen generelle Ausführungen zu den Anforderungen an eine Volksverhetzung und den Maßstäben der Meinungsfreiheit

im Wahlkampf, prüfen aber nicht hinreichend konkret den Einzelfall. Es fehlt eine umfassende Subsumtion der vom Gericht zugrunde gelegten Deutung des Plakatinhalts unter die Tatbestände des § 130 StGB. Insbesondere gilt das für die Prüfung der negierten Tatbestandsmerkmale. Aufstacheln zum Hass und Willkürmaßnahmen nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB werden nicht geprüft. Ein Angriff auf die Menschenwürde nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB wird in Kürze geprüft und wegen der hohen Anforderungen gemäß der Rechtsprechung an diesen in Wahlkampfzeiten verneint. Auch erfolgt keine Auseinandersetzung mit einem rassistischen Gehalt der Aussage, dem Verbot rassistischer Propaganda aus den internationalen Verträgen und einer daraus resultierenden Schutzpflicht des Staates³⁸ und deren mögliches Einwirken auf die Abwägung der Grundrechte. Auch wenn die seitens des Gerichts zugrunde gelegte Aussage weniger Anhaltspunkte dafür enthielt, wäre aufgrund der Fallumstände eine Auseinandersetzung in diesem Fall zumindest in Kürze und der Vollständigkeit halber angezeigt gewesen.

Zutreffend stellen das VG und der VGH fest, dass § 4a) ICERD in dem konkreten Fall keine Anwendung findet. Die Befugnisnorm aus Art. 7 Abs. 2 LStVG setzt zwingend einen verwirklichten Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit voraus. Ein Verstoß gegen § 4a) ICERD erfüllt diese Voraussetzung nicht. Anders ist es, wenn die Generalklausel, wie in anderen Bundesländern und in der bayerischen polizeilichen Generalklausel in § 11 PAG, die Voraus-

³⁷ BVerfG, 24.9.2009 – 2 BvR 2179/09; BVerfG, 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92.

³⁸ Rassistische Propaganda ist vom Verbot der Rassendiskriminierung aus den internationalen Menschenrechtsverträgen umfasst. Für Deutschland als jeweiligen Vertragsstaat sind das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) besonders entscheidend. Insbesondere aus Art. 4 ICERD und Art. 20 Abs. 2 ICCPR ergeben sich konkrete Handlungspflichten, vgl. dazu Schmahl, Rechtsgutachten, S. 86.

setzung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit enthält. Die liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung vor. Von dieser sind alle Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik umfasst, also auch das nach Art. 59 Abs. 2 GG als Bundesgesetz fungierende Internationale Übereinkommen ICERD. Das heißt, dass ein Verstoß gegen § 4a) und b) ICERD in anderen Fallkonstellationen durchaus zu berücksichtigen ist und zu einem Handeln der Stadt, nämlich zur Anordnung zum Abhängen rassistischer Wahlplakate, verpflichten kann. Die Rechtsprechung des VG Kassel³⁹, auf die sich beide Gerichte beziehen, ist insofern mangels Berücksichtigung des § 4a), b) ICERD bei der Prüfung der Generalklausel § 11 HSOG verkehrt.

Insgesamt ist diese Rechtsprechung nicht überzeugend. Zwar ist der weite Rahmen der Meinungsfreiheit als wichtiger Grundpfeiler in der Demokratie unbestritten elementar und insbesondere im Wahlkampf soll der diverse Meinungsdiskurs möglich sein. Allerdings ist weiter auszutarieren, inwiefern der Staat hierbei seiner Schutz- und Handlungspflicht im Hinblick auf Rassismus aus den Grundrechten und den ratifizierten internationalen Verträgen Rechnung trägt und künftig tragen kann. Insbesondere gilt es, Lösungen für den Umgang mit rassistisch zu verstehenden Propagandaaussagen im Wahlkampf zu finden, die einzeln noch, zumindest in mindestens einer Deutungsmöglichkeit, unter der Strafbarkeitsgrenze liegen, insgesamt aber ein nachhaltig negatives und stigmatisierendes Bild einer Bevölkerungsgruppe zeichnen, das zu einer über den Wahlkampf hinausgehenden Diffamierung, Ausgrenzung und Geringschätzung führt und zu einem vergifteten gesellschaftlichen Klima beiträgt. Bei der Verbreitung rassistischer Gedanken geht es nicht nur um die

Darstellung und Überzeugung von der eigenen Meinung, sondern auch darum, rassistische Aussagen salonfähig zu machen und das friedliche Zusammenleben mit konkreten Personengruppen durch nachhaltig wirkende Herabwürdigung zu bedrohen.

Im Umgang mit rassistisch deutbaren Aussagen ist generell auch eine gewissenhafte Prüfung der Gerichte erforderlich. Das gilt nicht zuletzt, um rassistischen Aussagen keinen Freifahrtsschein zu erteilen und das Vertrauen Betroffener in einen funktionierenden Rechtsstaat und eine ihre Belange ernst nehmende Justiz zu erhalten. Eine umfassende Auslegung⁴⁰ und konkrete Prüfung der Strafbarkeitstatbestände ist wichtig und darf nicht pauschal zugunsten der weiten Meinungsfreiheit im Wahlkampf gehen. Das gilt umso mehr bei schwierigen Konstellationen mit mehrdeutigen Aussagen. Selbes gilt für pauschale Verweise auf frühere Rechtsprechung ohne eine eigene Prüfung. Positiv ist dennoch, dass in anderen Bundesländern der Verstoß gegen § 4a) und b) ICERD durch rassistische Parolen bei der Prüfung der Generalklausel zu berücksichtigen ist und unabhängig von einem verwirklichten Strafgesetz zu einem Handeln wie dem Abhängen rassistischer Plakate verpflichten kann. Die Berücksichtigung des § 4a), b) ICERD sowie der internationalen Verträge geschieht bislang allerdings nur lückenhaft, sodass hier ein Nachbesserungsbedarf bei Behörden und der Justiz bestehen dürfte. Eine gute Grundlage bildet das im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz erstattete Rechtsgutachten der Professorin Dr. Schmahl.⁴¹ Eine weitere Auseinandersetzung mit den Internationalen Übereinkommen und Verträgen, insbesondere dem ICERD, ist auch in der Rechtsprechung geboten.

³⁹ VG Kassel, 09.09.2013 – 4 L 1117/13.KS.

⁴⁰ Vgl. zu den zu beachtenden Begleitumständen, Schmahl, Rechtsgutachten, S. 93.

⁴¹ Ebd.

1.2 Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten

Das Amtsgericht Tiergarten erließ im Jahr 2022 einen Strafbefehl, mit dem der Angeklagte wegen Volksverhetzung und Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt wurde. Dem Angeklagten wurden sieben Fällen der Beleidigung jeweils in Tateinheit mit Volksverhetzung zur Last gelegt.

Der Angeklagte hatte zwischen 2020 und 2021 sieben Mails an die E-Mail-Adresse des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma gesandt. In diesen verwendete er beständig die antiziganistische Fremdbezeichnung, schrieb mehrfach, Sinti und Roma würden den deutschen Steuerzahler belasten, hätten niemals gearbeitet und würden nur Sozialhilfe beziehen, sich kriminell betätigen und unschuldige ältere Menschen berauben. In allen Mails nahm er Bezug auf die Verbrechen des NS-Regimes, hieß diese gut, lobte sie und wünschte sie sich zurück. Je fortschreitender die Mails, desto mehr bedauerte er, dass nicht mehr Minderheitsangehörige Opfer des NS-Regimes geworden und in den Gaskammern ermordet worden seien. Dabei verglich er die Angehörigen mit Ungeziefer und bezeichnete sie mehrfach als ekelhaft. In drei Mails deutete er an, dass eine neue Zeit kommen werde. Zudem richtet er sich in seinen Mails mehrfach unmittelbar an eine bestimmte adressierte Person als „Oberz*****“.

Das Gericht wertete jede Mail als einzelne Tat, bildete je eine Einzelstrafe und aus diesen im Sinne der Tatmehrheit eine Gesamtstrafe. Das Strafmaß im Strafbefehl belief sich hinsichtlich der Einzelstrafen auf vier Geldstrafen zu einmal 100, dreimal 150 Tagessätzen und in drei Fällen auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Unter Berücksichtigung einer Geldstrafe von 120 Ta-

gessätzen aus einem vorigen Urteil wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten auf Bewährung gebildet.

Analyse

Der Strafbefehl fällt als Beispiel konsequenter Verfolgung antiziganistischer Hassrede positiv auf. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht ordneten die antiziganistischen Äußerungen über die Beleidigung hinaus als Volksverhetzung ein und erließen einen Strafbefehl. Dass anders als in anderen Verfahren nicht eingestelltes wurde, dürfte zum einen an den vorliegenden E-Mails als Beweismittel und den massiv antiziganistischen Aussagen liegen. Zum anderen soll in der Berliner Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Hasskriminalität auf Opportunitätseinstellungen in der Regel verzichtet werden. Das ist wichtig, damit keine Resignation auf Seiten der Betroffenen entsteht und sie künftig von Strafanzeigen absehen.⁴² Der Strafbefehl zeigt den Betroffenen und dem Täter, dass der Rechtsstaat Hassrede nicht duldet und wehrhaft ist. Er schafft Vertrauen auf Seiten der Betroffenen und motiviert, sich zu wehren. Zugleich ist die Strafhöhe mit 10 Monaten auf Bewährung geeignet, abschreckende Wirkung sowohl gegenüber dem Täter als auch anderen potenziellen Täter*innen zu entfalten. Ihnen macht der Strafbefehl deutlich, dass auch der E-Mail-Verkehr nachts um halb 3 Uhr kein rechtsfreier Raum und Hassrede im Netz kein Kavaliersdelikt ist. Wünschenswert, angesichts der Arbeitsauslastung der Staatsanwaltschaften aber nur bedingt möglich, wäre eine schnellere Bearbeitung des Verfahrens gewesen. Zwischen der ersten Mail sowie der Anzeige und dem Strafantrag lagen zwei Jahre, zwischen der letzten über ein Jahr. Zu hoffen, wenn auch kaum zu glauben, bleibt, dass der Strafbefehl

⁴² Vgl. dazu Henningsmeier u.a.: Verfolgung, S. 22.

dem Täter nicht nur die Strafbarkeit, sondern auch die Fehlerhaftigkeit seines Verhaltens gegenüber der Minderheit vor Auge geführt hat und ihn zum Überdenken seiner Haltung dieser gegenüber anregt. Alternativ zu § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB beziehungsweise ergänzend in Tateinheit hätte ein Angriff auf die Menschenwürde nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB⁴³ und der 2021 eingeführte Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung aus § 192a StGB berücksichtigt werden können.⁴⁴

⁴³ In vergleichbaren Fällen wird der Tatbestand der Volksverhetzung mangels der Öffentlichkeit der Schreiben abgelehnt. Stimmen in der Literatur und Rechtsprechung lassen für die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens aber auch genügen, dass die Aussage die Menschenwürde angreift, was vorliegend zu bejahen ist, vgl. OLG Stuttgart, NSStZ 2010, 453 (455); Fischer, StGB, § 130 Rn. 14.

⁴⁴ BeckOK StGB/ Valerius, 67. Ed. 1.11.2025, StGB § 192a Rn. 11.

1.3 Entscheidung des Landgerichts Neuruppin

Ebenfalls ein „Erfolgsurteil“ mit Blick auf die Sichtbarmachung von Antiziganismus ist das Urteil des Landgerichts Neuruppin aus dem Jahr 2022.⁴⁵ In diesem wurde ein ehemaliger SS-Wachmann des Konzentrationslagers Sachsenhausen wegen Beihilfe zu Mord in Tateinheit mit Beihilfe zum versuchten Mord zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. In dem KZ waren auch etwa eintausend Sinti und Roma inhaftiert.

Der Angeklagte trat 1941 der Waffen-SS bei. Der damals 21-Jährige war zunächst als SS-Schütze, später als SS-Rottenführer im SS-Totenkopf-Wachbataillon Sachsenhausen tätig. Das KZ Sachsenhausen war ein Arbeitslager und eine Ausbildungsstätte für SS-Personal. Es hatte eine besondere Vorreiterrolle, auch bei der Entwicklung verschiedener Tötungsmechanismen. Die Lagerkommandanten und SS-Wachmänner, darunter Kommandeur Gustav Wegner, waren für ihre gewalttätige Sozialisation bekannt. Sie erwarteten bedingungslosen Gehorsam, was die Bereitschaft zu extremer Gewalt förderte. Die SS-Wachleute hatten die Aufgabe, Fluchtversuche zu verhindern und wechselten dabei regelmäßig ihre Posten – von Wachtürmen zu Bewachungsketten bei Ankünften und den Tötungsstätten. Sie trugen stets Schusswaffen, die bei Fluchtversuchen oder Ungehorsam eingesetzt wurden. Wöchentlich wurden sie in nationalsozialistischer Ideologie, Gehorsam und Disziplin unterwiesen. Zwischen Januar 1942 und Februar 1945 starben im KZ Sachsenhausen zehntausende Gefangene durch systematische Tötungen oder die lebensfeindlichen Lagerbedingungen, die ab 1944 im ganzen Lager herrschten. In dem hinteren Teil des Lagers

⁴⁵ LG Neuruppin, 28.06.2022 – 11 Ks 4/21.

waren die Häftlinge „niedrigster Rangstufe“, zu denen auch Sinti und Roma gehörten, untergebracht. Die Bedingungen waren hier bereits von Beginn an besonders lebensfeindlich und die Überbelegung erheblich. In einer Baracke für 150 Personen waren bis zu 400 Menschen zusammengepfercht. Zwangsarbeit, Unterernährung, Krankheiten, Misshandlungen und willkürliche Ermordungen waren alltäglich. Besonders der chronische Hunger führte zu schweren physischen und psychischen Schäden und zerstörte die Menschlichkeit der Gefangenen. Bereits während der Grundausbildung, spätestens mit dem Beginn der Wachtätigkeit, erlangte der Angeklagte Kenntnis über die systematischen Tötungen im Lager, das Aufrechterhalten lebensfeindlicher Bedingungen und die dort herrschende Willkür. Trotz dieser Kenntnis stellte der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf Versetzung oder Entlassung, obwohl dies ohne ernsthafte Konsequenzen möglich war. Er blieb bis 1945 als SS-Wachmann in verschiedenen Kompanien, unter anderem der 3. und der 4. Kompanie, die an Exekutionen beteiligt waren, und die von teils extrem gewaltsozialisiertem, fanatischem SS-Personal angeführt wurden oder daraus bestanden. Er war 1945 einer der Wachmänner mit der längsten Dienstzeit in Sachsenhausen und hatte Anleitungsfunktion gegenüber neuem Wachpersonal. 2019 wurde eine Hausdurchsuchung bei ihm durchgeführt und das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Er wurde wegen Beihilfe zu Mord und versuchtem Mord angeklagt.⁴⁶ Als Nebenkläger*innen schlossen sich Überlebende oder deren Nachkommen an, darunter auch eine SinteZZa.

⁴⁶ Die Anklage war gem. § 154, § 154a StPO auf Beihilfe zu vollendeten Haupttaten beschränkt, die durch die Herbeiführung und Aufrechterhaltung lebensfeindlicher Bedingungen, durch Vergasung und durch die Erschießung in der Genickschussanlage im Zeitraum vom 20. Januar 1942 bis zum 18. Februar 1945 mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1. September 1944 bis zum 5. Dezember 1944 erfolgten. Hinsichtlich der Nebenkläger*innen wurde diese Beschränkung aufgehoben.

Im Gerichtsprozess bestritt der 101-jährige Angeklagte bis zuletzt seine Tätigkeit als SS-Wachmann im KZ Sachsenhausen. Das Gericht war nach einer umfassenden Beweisaufnahme mit historischen Sachverständigen, Dokumenten und Zeug*innen jedoch vom Gegenteil überzeugt und sprach ihn der Beihilfe zum Mord und zum versuchten Mord nach §§ 211 2. Gruppe 1., 2. Var., 27, 22, 23 Abs. 1, 49 Abs. 1, 52 StGB an zu mindestens 3.500 Menschen schuldig.⁴⁷ Das Gericht schätzte die Zahl gem. § 261 StPO, vermutete aber den Tod von über 10.000 Menschen während seiner Dienstzeit.

Das Gericht befand das Erschießen mittels Genickschussanlage, das Vergasen und das Töten und Gefangenhaltungen unter lebensfeindlichen Bedingungen für Mord. Vor dem Erschießen wurde den Gefangenen heimtückisch eine medizinische Untersuchung vorgespielt, um deren Arg- und infolgedessen Wehrlosigkeit auszunutzen. Selbiges galt für die Vergasungen, bei denen Duschvorgänge mit dem Ziel einer erfolgreichen und ungestörten Durchführung simuliert wurden. Der Einsatz von Zyklon B, der zu einem langsamen und qualvollen Tod und dem Miterleben des Todeskampfes Angehöriger führte, erfüllte das Mordmerkmal der Grausamkeit. Selbiges nahm das Gericht für das Aufrechterhalten der unmenschlichen Bedingungen an. Das Handeln aus dem niedrigen Beweggrund des „Rassenhasses“, wie bei den Haupttätern, sah das Gericht bei dem Angeklagten selbst als nicht bewiesen. Für die aufgrund der Nebenanklagen geprüften Todesmärsche wurde die Grausamkeit und mithin Mord ebenfalls bejaht. Für die Fälle der Nebenkläger*innen, die ihn überlebten, erkannte es versuchten Mord. Ein Rücktritt wegen des „Freilassens“ aus den vorigen unmenschlichen Bedingungen

⁴⁷ Das heutige Strafgesetzbuch fand als milderes Gesetz Anwendung, da das Reichsstrafgesetzbuch Todesstrafe für Mord vorsah.

wurde angesichts des Handlungsdrucks durch die anrückende Rote Armee verneint.

Das Gericht befand, der Rechtsprechung des BGH entsprechend, dass die Wachtätigkeit des Angeklagten eine psychische und physische Unterstützung zur Umsetzung der Drohkulisse und zur Ermöglichung der Taten darstellte. Für die Zurechnung reiche nach der Rechtsprechung dabei nicht die bloße Zugehörigkeit zum Wachbataillon, es sei ein konkreter, die Haupttat ermöglichender Tatbeitrag, wie die Übernahme von Wachdiensten, erforderlich. Der Angeklagte stand der Lagerverwaltung durchgehend zur Sicherung des Lagers und Verhinderung von Fluchtversuchen zur Verfügung, sowohl während der Dienstzeit als auch in Bereitschaft, und unterstützte durch sein uniformiertes und bewaffnetes Auftreten die Drohkulisse, die Aufstand und Flucht verhinderte. Er war jederzeit von grundlegender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Konzentrationslagers und dem herrschenden Machtgefälle und daher von essenzieller Bedeutung für die Durchsetzung der Ziele der „Vernichtung durch Arbeit“ und weiterer Morde an Menschen, die nicht der „NS-Rassenideologie“ entsprachen. Er sorgte durch seine Wachtätigkeit dafür, dass das Gefangenhalten, die Arbeitsausbeutung und die Ermordungen mangels Fluchtmöglichkeiten möglich und erleichtert waren. Durch seine Tätigkeit ermöglichte er auch die tödlichen Anordnungen der befehlsgewaltigen Personen, die sich dazu gerade auf williges und gehorsames Personal stützten.

Das Gericht war überzeugt, dass der Angeklagte Kenntnis von den Tötungen mittels Gaskammern und Gaskammern, dem qualvollen Tod und dem bewussten Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer hatte. Laut Gericht wusste er auch um den Befehl und die Kenntnis der Lagerleitung davon. Selbiges galt

für die qualvollen Tode durch die unmenschlichen Lagerbedingungen, die die Lagerleitung bewusst oder billigend in Kauf nahm, und die er durch seine Wachtätigkeit wissend und in Kauf nehmend als Teil der Tötungsmaschinerie unterstützte und ermöglichte. Ihm war dabei nach Ansicht des Gerichts bewusst, dass die Tötungen nicht gerechtfertigt waren. Der Angeklagte handelte schuldhaft und konnte sich insbesondere nicht auf den entschuldigenden Befehlsnotstand berufen. Er hätte sich jederzeit und ohne erhebliche Konsequenzen an die Front versetzen lassen oder den Wachdienst verweigern können. In der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht, dass der Angeklagte ansonsten unbestraft war, im Tatzeitpunkt mit 21 Jahren noch jung war, die Taten vor 80 Jahren und in einem militärisch organisierten System erfolgten. Die hohe Opferzahl sowie die Länge seiner Dienstzeit berücksichtigte das Gericht strafscharfend.

Das Urteil wurde wegen des Todes des Angeklagten während der wegen materieller Rechtsmängel eingelegten Revision nie rechtskräftig. Der BGH, der noch über die Kostenübernahme zu entscheiden hatte, legte diese nach § 476 StPO den Angehörigen des Angeklagten auf und erkannte damit die Schuld implizit an.

Analyse

Insgesamt ist das Urteil als wichtig und positiv zu werten. Dem Gericht gelang eine ausführliche, tiefgehende Beweisaufnahme. Es schaffte so eine umfassende Übersicht über die Zustände im KZ Sachsenhausen und die konkreten Aufgabenbereiche des Angeklagten und dessen Beitrag zu den Ermordungen. Zutreffend wurde dabei herausgearbeitet, dass die Wachleute eine wesentliche Rolle in der Umsetzung der Tötungsmaschinerie spielten und auch heute noch für diesen Beitrag belangt

werden können und müssen. Es ist wichtig, dass diese Taten heute noch zielstrebig strafrechtlich verfolgt und abgeurteilt werden, um Straffreiheit zu bekämpfen und das erlittene Unrecht anzuerkennen. Im Zuge dessen ist am Urteil positiv hervorzuheben, dass die Lage der Sinti und Roma in dem Konzentrationslager besondere Erwähnung findet. Häufig findet in Urteilen zu den NS-Verbrechen wenig bis keine Berücksichtigung, dass Holocaust auch die Ermordung einer halben Million Sinti und Roma bedeutet.⁴⁸ Dass diese in den hintersten Baracken untergebracht waren, in denen bereits seit Errichtung des KZ Sachsenhausen im Jahr 1936 die schlechtesten Bedingungen und hohe Todesraten herrschten, ist für ihre damalige Situation bezeichnend. Es zeigt, dass sie im NS-Regime auf der untersten sozialen Hierarchiestufe standen und besonderen Qualen ausgesetzt waren. Dringend notwendig ist daher die explizite Anerkennung und Benennung des von ihnen erlittenen Unrechts in diesen Strafurteilen. Das gilt umso mehr, als dass der Völkermord an den Sinti und Roma durch das NS-Regime erst 1982 von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt und Wiedergutmachung vielfach abgelehnt wurden. In den schwindenden Strafverfahren zu den Verbrechen unter der NS-Herrschaft ist die Anerkennung des erlittenen Leids der Sinti und Roma besonders wichtig.

⁴⁸ Vgl. BGH, 20.09.2016 – 3 StR 49/16, NSTZ 2017, 158; BGH, 20.08.2024 – 5 StR 326/23, NSTZ 2025, 31.

1.4 Entscheidung der Staatsanwaltschaft Freiburg

Ein weiteres Negativbeispiel ist ein eingestelltes Strafverfahren gegen Polizeibeamte infolge eines Einsatzes von Polizeigewalt im Jahr 2022. Dabei wurden drei Personen mit Minderheitszugehörigkeit verletzt. Ihre gestellten Anzeigen blieben erfolglos. Der Sachverhalt ist in Teilen streitig.

Auslöser des Einsatzes war das Auto des später Geschädigten M., das ohne Kennzeichen vor seinem Haus parkte. Es war ihm zuvor gestohlen worden, eine Strafanzeige hatte er gestellt. Bereits eine Woche zuvor hatte ein Ordnungsbeamter das fehlende Kennzeichen beanstandet und wollte das Auto am Vorfalldag abschleppen lassen. Dafür hatte er eine Polizeistreife zur Unterstützung angefordert. Zwei Polizisten erschienen mit einem Polizeihund, der zunächst im Auto verblieb. Die Polizei trat M. gegenüber bereits zu Beginn distanziert auf. Als er Unterlagen zu der Strafanzeige aus dem Auto holen wollte, wurde er verbal zurückgewiesen. Als er sodann sein Portemonnaie herausholen wollte, wurden die Polizeibeamten handgreiflich. Ein Polizeibeamter habe ihn am Hals gepackt, der andere seine Hand festgehalten. Einer sagte: „Ich habe die Schnauze voll von euch.“ Er deutete mit seinem Teleskopschlagstock einen Schlag an, ließ aber nach einem Hinweis auf die Nachbar*innen von M. ab. S. filmte den Vorgang. Er kam der Aufforderung der Polizisten zur Herausgabe des Handys nicht nach und forderte M. auf, mit ihm ins Haus zu gehen. Während des Rückzugs zum Haus, holte einer der Polizisten den Dienst-Schäferhund aus dem Auto. Dieser trug weder Leine noch Maulkorb. Der Polizist ging mit dem Hund auf S. und M. zu und erteilte das Kommando zum „Greifen“. Der Hund biss M. in die Bauchseite und dann in

den Arm, wo er sich festbiss. Die Polizisten riefen den Hund auch auf Aufforderung nicht zurück. Die Ehefrau des M., D., kam aus dem Haus und flehte, den Hund zurückzupfeifen. Ein Polizist schlug ihr daraufhin mit der Faust ins Gesicht. Die Frau des S., K., versuchte, D. zurück ins Haus zu ziehen, und erhielt von einem der Polizisten einen Schlag mit dem Schlagstock auf die Hand. Nach etwa vier Minuten endete das Geschehen und die Polizisten zogen den Hund zurück. Auf Nachfrage wurde den Geschädigten ein Krankenwagen seitens der Polizisten verneint, sodass sie die Polizei riefen. Es tauchten sechs weitere Polizeibeamt*innen auf, die den Vorfall zur Kenntnis nahmen, von einer Strafanzeige aber abrieten, bis der Bericht der Kollegen da sei. Auch sie riefen keinen Krankenwagen. Der Polizeihund wurde erst auf Bitte des M. weggebracht. Der Äußerung des zuvor handelnden Polizisten, die Wunden sähen doch schön aus, entgegnete keine*r der Kolleg*innen etwas. M. ging eigenständig ins Krankenhaus, wurde am Arm operiert und musste mehrere Tage im Krankenhaus verbleiben. Seine Verletzungen wurden ärztlich attestiert, ebenso wie die Verletzungen der D. infolge des Faustschlags ins Gesicht. Nach dem Krankenhausaufenthalt erkundigte sich M. nach seiner Strafanzeige. Diese war noch nicht aufgenommen. Er wurde erneut zum Abwarten auf den Bericht verwiesen. Die Beamten hätten M. angezeigt.

Die Polizeibeamten machten in ihrem Bericht abweichende Angaben und gaben an, S. und M. seien von Beginn an aufgebracht gewesen und hätten sich massiv gegen das Abschleppen gestäubt. M. habe in das Auto steigen und wegfahren wollen, was durch einen Schubser gegen die Brust verhindert worden sei. M. sei gegen das Auto getaumelt und S. habe das gefilmt. Letzteres habe die Situation eskaliert. Eine kommunikative Lösung sei wegen der aufgebrachten Art von S. und M. nicht mehr möglich gewesen. Sie seien schreiend bedrohlich auf sie

zugekommen, sodass ein Androhen des Hundeeinsatzes nicht mehr möglich gewesen sei. Ein „Greif“-Kommando sei nicht erteilt worden. Die Geschädigte D. habe dem Hund mehrfach auf den Kopf geschlagen und in Richtung des Polizisten gezielt, der ihr den Faustschlag erteilte. K. sei nicht mit einem Schlagstock geschlagen worden.

Auf die Anzeigen der Geschädigten M., D. und K. hin ist schließlich ein Ermittlungsverfahren gegen die Beamten eingeleitet worden. Es wurde mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 S.1 StPO eingestellt. Gemäß der Einstellungs begründung waren die Verletzungen durch das polizeiliche Handeln bzw. den Polizeihund unstrittig. Die Staatsanwaltschaft hielt aber nicht für hinreichend wahrscheinlich, dass die Handlungen der Polizei rechtswidrig waren. Wörtlich heißt es in der Einstellungs begründung: „Für beide Maßnahmen ist aufgrund der durchgeführten umfangreichen Ermittlungen nicht zu widerlegen, dass die Beschuldigten durch polizeirechtliche bzw. strafprozessuale Zwangsmittel gerechtfertigt waren.“ Es sei nicht auszuschließen, dass sie durch Notwehr bzw. rechtmäßige Polizeivollzugshandlung gerechtfertigt seien. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sei gewahrt und die Menschenwürde nicht verletzt worden.

Weitere Rechtsmittel sind aus unterschiedlichen Gründen ohne Erfolg ausgeschöpft worden.⁴⁹

⁴⁹ Die Vorschaltbeschwerde der Geschädigten K. scheiterte an der Nachweisbarkeit der Verletzungen an der Hand durch einen Schlagstockeinsatz des Polizeibeamten. Ebenso scheitert ein Verstoß gegen die seitens der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Dienstaufsicht mitgeprüfte Dienstpflicht. Ein Klageerzwingungsverfahren scheiterte an der den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags, eine Verfassungsbeschwerde an der Frist.

Analyse

Die vorliegende Einstellung ist in vielerlei Hinsicht zu kritisieren. Antiziganistisches Verhalten zeigt sich an verschiedenen Stellen, blieb in dem Verfahren aber unberücksichtigt.

Zu bemängeln ist zunächst, dass Beamte der Hundestaffel mit der Durchsetzung einer Abschleppmaßnahme, also einem „Routineeinsatz“, beauftragt wurden. Die Hintergründe dafür sind unklar und anhand der geschilderten Sachlage schwer nachzuvollziehen. Es besteht die realistische Möglichkeit, dass bereits hier aus antiziganistischen Annahmen Beamte der Hundestaffel abgeordnet wurden. Der Einsatz spezieller Einsatzkommandos bei Minderheitszugehörigen ist ein wiederkehrendes Phänomen.⁵⁰ Stigmatisierende Zuschreibungen können bereits vorab die polizeiliche Vorstellung von dem beim Einsatz erwartbaren Verhalten prägen. Unabhängig davon, ob diese Zuschreibungen tatsächlich zutreffend sind, wirken sie auf das Handlungsrepertoire der Polizeibeamt*innen ein.⁵¹

In der Einstellungsbegründung selbst geraten die Ausführungen teils zu kurz, insbesondere die Ausführungen zur Recht- und Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Polizeimaßnahme. Diese werden entgegen den Anforderungen an die Begründung der Einstellungsverfügung⁵² in nichtssagender und stark verkürzter Form trotz ihrer maßgeblichen Relevanz für die Rechtfertigung der angewandten Gewalt pauschal bejaht.

Inhaltlich ergeben sich bei dem Einstellungsbescheid mehrere Ungereimtheiten hinsichtlich

des zugrunde gelegten Sachverhalts. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch, den Wert und die Bedeutung einzelner Beweistatsachen für die Beurteilung des hinreichenden Tatverdachts nach §§ 170 Abs. 1, 203 StPO gegeneinander abzuwägen, um zu entscheiden, ob in der Hauptverhandlung eine Verurteilung überwiegend wahrscheinlich ist.

Durch die Einstellungsentscheidung und die Ermittlungsintensität wird der Anschein erweckt, den Aussagen der Betroffenen werde weniger Gewicht eingeräumt als denen der Polizisten. Formulierungen wie „Notwehr wurde nicht widerlegt“ stützen den Anschein, dass die Aussagen der Polizisten zunächst als (feststehender) Sachverhalt zugrunde gelegt wurden, den es dann seitens der Geschädigten zu widerlegen galt. Ausführungen, warum den Schilderungen der Beamten mehr Gehalt als denen der Geschädigten zugesprochen werden, fehlen teilweise. Sofern A., der Angestellte der Stadt, und die Nachbarin N. als Zeug*innen herangezogen werden, fallen hier ebenfalls Ungereimtheiten auf. Der Zeuge A. bekundet, er habe gesehen, wie D. auf die Polizeibeamten eingeschlagen habe. Zugleich heißt es, der Zeuge habe an die Einzelheiten des Geschehens, nachdem mehrere Familienmitglieder aus dem Haus kamen und eine tumultartige Szene entstand, keine genauen Erinnerungen mehr. Erläuterungen, warum er sich dennoch an die Schläge der D. erinnert haben will, gibt es keine. Seine Aussage dürfte demnach mangels Glaubhaftigkeit kaum Berücksichtigung finden. Dennoch wird argumentiert, anhand seiner Aussage sei ein voriger Schlag von D. „nicht unplausibel“, so dass eine Notwehrlage nicht zu widerlegen sei. Eine Auseinandersetzung mit den Aussagen der Geschädigten folgt an dieser Stelle nicht.

Für eine höhere Gewichtung der polizeilichen Aussagen spricht auch die Einstellungsbegrün-

⁵⁰ Hunold, u. a.: Polizei und Diskriminierung. Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen, Berlin 2025, S. 36; MIA/ End: Antiziganismus in der Polizei, 2025, S. 26.

⁵¹ Abdul-Rahman u.a., Gewalt im Amt, 2023, S. 193.

⁵² Gemäß § 171 S.1 StPO, Nr. 89 II 1, 2 RiStBV.

dung hinsichtlich des Schlags auf die Hand der Geschädigten K. Die Einstellung wird damit begründet, dass im Vermerk der beschuldigten Polizisten nicht von einem Schlag mit dem Schlagstock auf die Hand berichtet wird. Die anderen Verletzungshandlungen seien dagegen dort benannt worden. In der Einstellungsbegründung wird dies als Indiz dafür gewertet, dass der Schlag nicht stattgefunden habe bzw. schwer nachzuweisen sei. Eine genauere Auseinandersetzung mit der Verletzung erfolgt nicht.

Bezüglich des seitens der Geschädigten M. und S. geschilderten Würgens am Hals wird auf die polizeilichen Aussagen, den Zeugen A. sowie die weitere Zeugin N., die vom Fenster zusah, Bezug genommen. Der Polizist behauptete, M. nur gegen das Auto gestoßen zu haben, nachdem dieser angekündigt habe, er wolle einsteigen und wegfahren. M. behauptete, er habe angekündigt, sein Portemonnaie und Ladekabel aus dem Auto holen zu wollen und sei dann gewürgt worden. Der Zeuge A. bestätigt den Stoß, verneint aber das Würgen. Allerdings spricht er davon, dass M. entweder in das Auto einsteigen oder etwas holen wollte. Eine Auseinandersetzung mit der Glaubhaftigkeit der Aussagen fehlt. Der Grund der Näherungen an das Auto durch M. spielt im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung der polizeilichen Maßnahme jedoch keine Rolle.

Hinsichtlich des Hundeeinsatzes berichten die Geschädigten, bereits auf dem Rückzug Richtung Haustür gewesen zu sein. Die Polizeibeamten behaupten, M. und S. seien bedrohlich und aggressiv auf sie zugelaufen, als ein Polizist dem Hund gerade das Geschirr habe anziehen wollen. Zeuge A. berichtet von einem aggressiven Vor- und Zurückbewegen. Widersprüchlich ist allerdings, dass es im hinteren Teil der Hofeinfahrt, der in Richtung Haustür geht, nach Aussage der Geschädigten als auch

des Zeugen A. zur Hundeattacke kam, nachdem sich das vorige Geschehen weitestgehend an der Straße am Auto abgespielt hatte. Von einem Weglaufen der Geschädigten wird nicht berichtet. Die Staatsanwaltschaft nimmt dies als keinerlei Widerspruch auf. Sie misst der Aussage des Zeugen A., M. und S. hätten sich bis zum Angriff des Hundes noch drohend vor den Beamten aufgebaut, höhere Bedeutung zu, ohne die Glaubhaftigkeit der Aussage aufgrund des Widerspruchs ernsthaft in Frage zu stellen. Auch hier wird davon gesprochen, dass sich die Aussagen der beschuldigten Polizisten, in diesem Fall wenigstens teilweise auch auf den Zeugen A. gestützt, nicht widerlegen lassen. Die Angaben der Geschädigten finden kaum Berücksichtigung, eine hinreichende Auseinandersetzung mit diesen bleibt aus. Ausführungen zu der Glaubwürdigkeit des Zeugen A. und einer möglichen Motivation zu einer unzutreffenden Entlastung der Polizeibeamten gibt es nicht. Insgesamt wird der Eindruck der einseitigen Gewichtung der Beweismittel zugunsten der Polizeibeamten bei der Sachverhaltsermittlung erweckt. Ob dessen Ursprung ein antiziganistischer ist oder dem eingangs geschilderten Problem der möglichen Einstufung von Privatpersonen als weniger tauglichen Zeug*innen gegenüber den Berufszeug*innen entspricht, muss offenbleiben.

Trotz der Erheblichkeit der Maßnahmen und der Intensität der Gewaltanwendung geraten die Ausführungen zur Recht- und Verhältnismäßigkeit sehr kurz und sind kaum nachvollziehbar. Legt man die Sachverhalts schilderungen der Geschädigten zugrunde, sind die Maßnahmen sowohl rechtswidrig sowie insbesondere aufgrund des jeweils gewählten unverhältnismäßigen Eingriffsmittels und der Eingriffsintensität unverhältnismäßig und mithin nicht gerechtfertigt. Auch an der Rechtfertigung des Faustschlags ins Gesicht der D. bestehen Zweifel. Selbst wenn sie, wie die Poli-

zeibeamten behaupten, auf den Hund als auch den Oberkörper des einen Beamten geschlagen habe, war der Faustschlag ins Gesicht unverhältnismäßig. Einerseits war D. aufgrund des festgebissenen Hundes am Arm ihres Mannes nach § 34 StGB in ihrem Handeln gerechtfertigt. Zum anderen war der Schlag des Polizisten in seiner konkreten Ausführung insbesondere hinsichtlich seiner Platzierung ins Gesicht, des Alters seines Gegenübers und der Wucht unverhältnismäßig, da er mittels der geballten Faust ins Gesicht der D., einer nach Angaben des Polizeibeamten „älteren Dame“, eine unverhältnismäßig hohe Verletzungsgefahr aufwies. Die Wucht des Schlages zeigt sich in dem Ausmaß der erlittenen Verletzungen. Die Einstellungsverfügung verhält sich dazu nicht.

Gemäß der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12.6.2015 ergibt sich, dass durch die Ergänzung rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Beweggründe in § 46 Abs. 2 StGB auch die Staatsanwaltschaft dazu angehalten ist, bei ihren Ermittlungen frühzeitig solche Motive in Betracht zu ziehen, aufzuklären und zu berücksichtigen.⁵³ In der Einstellungs begründung fällt kein Wort zur Minderheitszugehörigkeit und der Möglichkeit von Hasskriminalität seitens der Polizisten. Anhaltspunkte für ein antiziganistisches Verhalten gaben allerdings die massiven Verletzungen, die unstreitig durch polizeiliches Handeln bei einem höchst streitigen Sachverhalt an Minderheitsangehörigen verursacht wurden, sowie die Schilderungen der Geschädigten, etwa bezüglich der Aussagen der Polizisten als auch deren Verhalten während des Hundebisses sowie im Vor- und Nachgeschehen. Eine Auseinandersetzung damit war geboten.

Zu kritisieren ist schließlich auch der insgesamt von den Geschädigten geschilderte Umgang seitens aller Polizeibeamt*innen. Während des gesamten Einsatzes herrschte ein feindseliges Klima am Vorfalldort. Anzeichen für Deeskalationsmaßnahmen oder -versuche seitens der Polizei werden von keiner Seite geschildert. Vielmehr gibt es Anzeichen für eine, möglicherweise auch gegenseitige, Provokation. Auch das Verhalten der später eintreffenden Beamt*innen wird als wenig deeskalierend beschrieben. Erst auf Anregung des Geschädigten ist der Hund vom Tatort verbracht worden; provokanten und sich über die erlittenen Verletzungen belustigenden Aussagen wurde nichts entgegengesetzt. Es gab keinerlei Unterstützung für die Geschädigten. Insbesondere ist die mündliche Anzeigenstellung am Tatort unter Verweis auf den zunächst abzuwartenden Bericht der Beamten erschwert bzw. nicht ermöglicht worden. Die Einstellungsverfügung setzt sich damit in keiner Weise auseinander. Es werden lediglich zu dem späteren Telefonat Ausführungen bezüglich einer Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB gemacht. Insgesamt entsteht der Eindruck einer mangelnden Ernsthaftigkeit hinsichtlich des Umgangs der Beamt*innen mit den Anzeigen der Geschädigten und deren erlittenen Verletzungen sowie ein fehlendes Interesse an einer tatsächlichen Sachverhaltsaufklärung und an der Unterstützung der Betroffenen. Die Ursachen hierfür mögen intersektional sein und zum einen in dem Einsatz von Polizeigewalt selbst und den häufig dokumentierten Mängeln einer effektiven Strafverfolgung dieser liegen, zum anderen in einer antiziganistischen Motivation. Insgesamt ist es ein Verfahren, in dem sich viele der eingangs dargestellten Probleme bei Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung im Amt stellen.

⁵³ BT-Drs. 18/3007, S. 7.

Handlungsempfehlungen:

Um eine gewissenhafte und rechtmäßige Ermittlung zu garantieren, bedarf es in Fällen von (potenzieller) Polizeigewalt einer Gewährleistung von Neutralität der ermittelnden Behörde. Reguläre Polizeistellen und Staatsanwaltschaften sind dafür aufgrund der Nähe zu den Berufskolleg*innen nur bedingt geeignet. Vielmehr sollten unabhängige Beschwerdestellen, denen einerseits polizeiliches Fehlverhalten gemeldet wird und die andererseits auch Ermittlungen einleiten und führen, eingerichtet werden. Durch diese können Betroffene bereits bei ihrer Anzeige unterstützt werden. Eine besondere Sensibilisierung im Umgang mit diesen sowie eine Auseinandersetzung mit den Folgen von Polizeigewalt für Betroffene sollten dafür durch besonders geschultes Fachpersonal und eine enge Zusammenarbeit mit Beratungsstellen gewährleistet sein. Kenntnisse zu den gängigen Diskriminierungsformen neben Antiziganismus sollten aufgrund möglicher Intersektionalität gefestigt sein. Bis zu deren Etablierung sollten Sonderdezernent*innen bei allen Staatsanwaltschaften und spezialisierte Ansprechpartner*innen bei den Polizeistellen eingesetzt werden, die im Umgang mit Betroffenen von Polizeigewalt ausgebildet sind, einer regelmäßigen Fortbildungspflicht unterliegen und deren Kompetenz und Neutralität regelmäßig geprüft wird.

Im Fall des Einsatzes von Polizeigewalt sollten Deeskalationsfaktoren statt Eskalationsfaktoren gestärkt werden. Das gilt in erster Linie für die dazu ausgebildeten Polizeibeamt*innen. Um diese Faktoren in der Situation hinreichend eruieren zu können, sollte auch an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit den Facetten der Diskriminierungsformen, wie beim Antiziganismus mit der Verfolgungsgeschichte von Sinti und Roma, zum Verständnis möglicher Traumata erfolgen.

Betroffenen von Polizeigewalt ist zu raten, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Diese kann psychisch unterstützen und zum weiteren Vorgehen beraten. Insbesondere können gemeinsam Strafanzeigen gestellt werden, im weiteren Prozess kann unterstützt oder an andere Unterstützungsangebote verwiesen werden. Sollte es bei dem Vorfall Zeug*innen gegeben haben, ist es ratsam, sich deren Namen geben zu lassen. Polizeibeamt*innen, die rassistisches oder gewalttätiges Vorgehen von Kolleg*innen mitbekommen, sollten dies bei der unabhängigen Meldestelle für Polizist*innen, dem Projekt „Mach Meldung!“, der Gesellschaft für Freiheitsrechte melden und sich die dort angebotene Unterstützung einholen.⁵⁴

⁵⁴ <https://www.mach-meldung.org/> (zuletzt abgerufen am 26.01.2026).

1.5 Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin

Ein positives Beispiel ist dagegen ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin,⁵⁵ das zwar nicht strafrechtlicher Art ist, sich im weiteren Sinne aber inhaltlich einfügt. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Berlin bestätigte im April 2024 die Rechtmäßigkeit einer Disziplinarverfügung in Form einer Geldbuße gegen einen Polizisten wegen antiziganistischer Aussagen.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger befand sich bereits seit 31 Jahren im Polizeidienst. Seit 2020 war er Polizeioberkommissar im Land Berlin und war in der Rolle als Kontaktbereichsbeamter für eine Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete in Berlin zuständig. Der Kläger suchte in dieser Funktion die Gemeinschaftsunterkunft im Dezember 2020 auf, um mittels eines Fotos einer Überwachungskamera den Namen einer potenziellen Täterin eines Ladendiebstahls festzustellen. Der stellvertretende Heimleiter gab die Daten zu der in der Unterkunft lebenden Frau und ihre Herkunft aus der Republik Moldau an. Innerhalb dieses Gespräches fiel seitens des Beamten ein- oder mehrfach die antiziganistische Fremdbezeichnung, wobei der konkrete Gesprächsverlauf streitig war. Infolgedessen verfasste die Leiterin der Gemeinschaftsunterkunft ein Beschwerdeschreiben an die Dienststelle des Beamten. Ein Strafverfahren wurde gegen den Beamten eingeleitet, mangels eines Strafantrags durch die Bewohnerin jedoch eingestellt. Zugleich leitete der Dienstvorgesetzte des Klägers ein Disziplinarverfahren gegen ihn ein.

Eine Woche nach dem ersten Vorfall kam der Kläger erneut in die Gemeinschaftsunterkunft, diesmal aufgrund eines auf dem Parkplatz der Unterkunft abgestellten Fahrzeugs eines moldauischen Bewohners der Unterkunft. Im Gespräch mit einem anderen Mitarbeiter fiel erneut seitens des Beamten die antiziganistische Fremdbezeichnung, auch hier war der konkrete Verlauf streitig. Auch in dieser Sache wurde ein Strafverfahren eingeleitet, jedoch ebenfalls wegen fehlenden Strafantrags eingestellt. Das Disziplinarverfahren wurde um den zweiten Vorfall ergänzt und auf diesen ausgedehnt.

Der Dienstvorgesetzte hörte die Zeugen und den Kläger an und erließ aufgrund der zwei Dienstvergehen eine Disziplinarverfügung, mit der er eine Geldbuße in Höhe von 1.000 EUR gegen den Kläger verhängte. In Bezug auf den ersten Vorfall wurde ihm vorgeworfen, er habe beim Besuch der Unterkunft die moldauische Staatsangehörige beleidigt, indem er anlässlich der dienstlichen Nachfrage gegenüber dem Leiter der Unterkunft äußerte: „Sie sind Z*****, ich kenne solche Leute, sie kommen, um zu klauen, sie müssen abgeschoben werden.“ Mit Blick auf den zweiten Vorfall wurde ihm vorgeworfen, gegenüber dem Zeugen bezüglich des moldauischen Bewohners geäußert zu haben, dieser sei ein „Z*****“ und er habe durch seine Arbeit „Erfahrungen mit diesen moldawischen Leuten“. Die Disziplinarverfügung begründete der Dienstvorgesetzte damit, „der Kläger habe sich hinsichtlich des ersten Vorfalls durch die Beleidigung achtungs- und vertrauensunwürdig verhalten und damit ein Dienstvergehen begangen. Von einem Kontaktbereichsbeamten werde in besonderem Maße eine hohe soziale und kommunikative Kompetenz verlangt. Der Kläger habe gegen seine Vorbildfunktion als Polizeibeamter verstoßen. Es sei nicht hinzunehmen, dass ein Polizeibeamter in der Öffentlichkeit Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma als „Z*****“ bezeichne, diese pau-

⁵⁵ VG Berlin, 80 K 6/23 OL.

schal des Diebstahls bezichtige und ihnen das Recht abspreche, gleichberechtigt in der Bundesrepublik Deutschland zu leben.“⁵⁶

Der Kläger erhob Klage gegen die Disziplinarverfügung und bestritt vorrangig die Aussagen, insbesondere die Fremdbezeichnung, so getätigt zu haben. Das Gericht wies die Klage bis auf die Beanstandung der Höhe der Geldbuße zurück.

Der Kläger hatte zunächst die hinreichende Bestimmtheit der Disziplinarverfügung bemängelt. Bezüglich des ersten Vorfalls habe eine ungefähre Uhrzeit, bezüglich des zweiten Vorfalls die Angabe eines konkreten Tages gefehlt. Das Gericht hielt die fehlenden Angaben für unschädlich. Die Vorfälle waren nach seiner Ansicht aufgrund der angegebenen Namen der betroffenen Unterkunftsbewohner*innen als auch der in Bezug genommenen Strafverfahren hinreichend deutlich. Darüber hinaus hielt das Gericht den in der Disziplinarverfügung vorgetragenen Sachverhalt für erwiesen und berief sich auf die erneuten Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung, die die dortigen Angaben bestätigten. Sofern der Kläger die Glaubwürdigkeit eines Zeugen bemängelte, führte das Gericht aus, es habe keine Anhaltspunkte für eine wahrheitswidrige Aussage und kein Motiv für eine unrechtmäßige Belastung des Klägers gegeben. Die Aussage des Klägers, der Inhalt seiner Aussage sei gewesen, „Z***** darf man nicht mehr sagen...“, hielt das Gericht mangels Plausibilität und der entgegenstehenden Zeugenaussagen nicht für glaubhaft. Abweichungen in den Schilderungen zum zweiten Vorfall hielt es aufgrund der Übereinstimmung hinsichtlich des Vorwurfs der ausgesprochenen Fremdbezeichnung für unerheblich. Das Gericht bestätigte die Dienstvergehen aufgrund der Verletzung der Pflicht eines achtungs- und verantwortungswürdigen Verhaltens nach § 34

S. 3 BeamtStG. Seiner Ansicht nach war die Verwendung der Fremdbezeichnung in Bezug auf die moldauischen Bewohner*innen in dem angewendeten Kontext diskriminierend und beleidigend, insbesondere in Verbindung mit dem Zusatz des Klägers, sie kämen nur für Diebstähle nach Deutschland.

Das Gericht befand die angesetzte Geldbuße angesichts der Länge des Disziplinarverfahrens von 3 Jahren, der beiden vorigen Strafverfahren und des Umstands, dass die Bewohner*innen von seinen diskriminierenden Worten keine Kenntnis erlangt hatten und er in seiner bisherigen Dienstzeit seine Leistungen ordentlich erbracht und weder disziplinar- noch strafrechtlich belastet war, für zu hoch und erachtete 400 EUR als angemessen.

Analyse

Das Urteil ist ein positives Beispiel aus der Rechtsprechung. Es zeigt, wie auch ohne ein erfolgreiches Strafverfahren Gerechtigkeit für antiziganistisches Verhalten von Polizeibeamt*innen erlangt werden kann. Dafür ist im vorliegenden Fall das Verhalten aller Akteur*innen, außer des Klägers selbst, positiv hervorzuheben. Die Zeug*innen wiesen den Polizisten auf sein antiziganistisches Verhalten hin und meldeten es, sodass ein Straf- und ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden konnte. Der Dienstvorgesetzte leitete nicht nur das Dienstverfahren ein, sondern erkannte den antiziganistischen Gehalt des Verhaltens als rechtswidrig und als einen Pflichtverstoß gegen § 34 BeamtStG an. Trotz des bisher tadellosen Verhaltens des Beamten hielt der Vorgesetzte eine Geldstrafe für angemessen. Die Entscheidung ist konsequent und wichtig, um Rassismus im Amt etwas entgegenzusetzen.

Leider dürften solche Fälle bislang eher selten sein oder der Ausgang eines Disziplinarverfah-

⁵⁶ VG Berlin, 80 K 6/23 OL, S. 6.

rens den meisten Betroffenen unbekannt bleiben. Aufgrund der in Verbindung mit polizeilichem Fehlverhalten regelmäßig eingestellten Strafverfahren,⁵⁷ kann das Disziplinarverfahren eine weitere Möglichkeit eines Gerechtigkeitsausgleichs sein. Wie der jeweilige Ablauf und Ausgang von den einzelnen Akteur*innen abhängt, wird in dem vorliegenden Fall klar. Das Erkennen von Antiziganismus ist dabei elementar.

Handlungsempfehlung:

Vergleichbare Fälle sollten immer gemeldet werden. Die Meldung kann durch die Betroffenen selbst, Dritte oder Polizeikolleg*innen erfolgen. Eingeleitete Disziplinarverfahren wegen rassistischen Verhaltens müssen von den Dienstvorgesetzten ernsthaft geführt und die angemessene Konsequenz getroffen werden.

Trotz der Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes, das meldende Personen schützen soll, sind Meldungen innerhalb der Polizei bislang selten. Daher sind unabhängige Beschwerdestellen für Meldungen rassistischen Verhaltens zu schaffen. Einen ersten Aufschlag einer unabhängigen Meldestelle für Polizist*innen macht die Gesellschaft für Freiheitsrechte mit dem oben erwähnten Projekt „Mach Meldung!“.

Betroffenen ist zu raten, sich Unterstützung bei Dritten zu suchen. Diese können psychischen Beistand liefern, beraten oder sofern möglich, als Zeug*innen aussagen. Unbetroffene Personen sollten aufmerksam sein, sich als Zeug*innen anbieten und die betroffene Person unterstützen. Sie können auch anbieten, die Korrespondenz zu übernehmen.

⁵⁷ Vgl. Brandt, Mathias (2023): Polizist:innen stehen selten vor Gericht. Statista. <https://de.statista.com/infografik/24691/anzahl-der-erledigten-ermittlungsverfahren-straftverfahren-gegen-polizeibedienstete/> (wie Anm. 28)

1.6 Entscheidungen des Landgerichts Gera und des Oberlandesgerichts Jena

Ein anderes, negatives Beispiel für den Umgang mit verhetzenden Aussagen sind die Beschlüsse des Landgerichts Gera aus dem Jahr 2024 und des Oberlandesgerichts Jena aus dem Jahr 2025.⁵⁸ Entgegen der Anklage der Staatsanwaltschaft scheiterte das Verfahren gegen einen Richter wegen Volksverhetzung an einem Nichteröffnungsbeschluss nach § 204 StPO. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde zunächst seitens des Landgerichts abgelehnt und diese Entscheidung nach einer sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom OLG bestätigt.

Laut der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Angeschuldigte ist ehemaliger Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gera. Im August 2019 kommentierte er, eingeloggt in sein eigenes Facebook-Profil, einen Beitrag in einer geschlossenen Facebook-Gruppe mit über 3.000 Mitgliedern. Inhalt des Beitrags war die Äußerung „Ab sofort wieder „Z*****““ sowie ein Link zu einem Artikel mit dem Titel „Bayern: Polizisten sollen Z***** nicht „Sinti“ und „Roma“ nennen“. Inhaltlich befasste sich der Artikel mit der Anordnung eines Inspektors der Bayerischen Polizei, der die Verwendung von „Sinti“ und „Roma“ oder abwertender Ersatzbezeichnungen im Polizeisprachgebrauch untersagte und stattdessen, sofern die Herkunft Relevanz habe, auf die Erfassung der Staatsbürgerschaft der jeweiligen Personen verwies. Der Angeschuldigte kommentierte den Beitrag mit dem Vorschlag einer Alternativbezeichnung der Sinti

⁵⁸ OLG Jena, 27.10.2025 – 3 Ws 308/25; LG Gera, 17.07.2025 – 3 Kls 122 Js 25023/24.

und Roma, nämlich „Rotationseuropäer mit Eigentumszuordnungsschwäche?“. Sein Eintrag war im Juli 2024 weiterhin für alle Mitglieder, zu diesem Zeitpunkt 3.795, einsehbar.

Die Staatsanwaltschaft legte die Aussage des Angeschuldigten als einen Vergleich mit einer reisenden Diebesbande aus und bewertete diese als böswillige Diffamierung und Beitrag zur Erzeugung eines hasserfüllten Klimas. Sie erhob Anklage wegen Volksverhetzung und stellte mit der Anklageschrift den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten. Anstelle des Amtsgerichts war das Landgericht in Folge der Stellung des Angeschuldigten im öffentlichen Leben gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG zuständig.

Das Landgericht Gera wies den Antrag der Staatsanwaltschaft aus Rechtsgründen nach § 204 Abs. 1 2. Alt. StPO ab. Es hielt eine Strafbarkeit nach § 130 StGB wegen einer Volksverhetzung für nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben. Die Ablehnung begründete das Landgericht damit, dass der Kommentar zwar abwertend und diffamierend sei, allerdings weder als Angriff auf die Menschenwürde zu werten noch als zu Hass und Gewalt aufstachelnd anzusehen sei.

Konkret betonte das Landgericht, dass die Aussage durch die Gleichsetzung mit einer umherziehenden Diebesbande und Kriminellen als Beschimpfung bzw. Verleumdung zur Verächtlichmachung der Angehörigen geeignet sei. Der für eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB erforderliche Angriff auf die Menschenwürde scheiterte nach Ansicht des Gerichts an der fehlenden Tangierung des Kernbereichs der menschlichen Persönlichkeit. Der Kernbereich ist betroffen, wenn der Mensch zu einem Objekt degradiert wird und ihm das Recht, als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft zu leben, abgesprochen wird. Die

Zuschreibung als Straftäter*in führe zwar generell zu Kritik und Missbilligung seitens der Gesellschaft, aber nicht zur Aberkennung des Lebensrechts in dieser. Eine Volksverhetzung wegen Aufstachelns zu Hass nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Var. StGB verneint es aus denselben Gründen. Ein Angriff auf die Menschenwürde sei infolge des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28.10.1994, BT-Drs. 12/6853, 24, zwar nicht in Nr. 2 geregelt, aber werde nach Ansicht des Gerichts als Tatbestandsmerkmal hineingelesen und müsse für dessen Bejahung vorliegen. Andere in Betracht kommende Strafbarkeiten werden seitens des Gerichts nicht geprüft.

Gegen den Nichteröffnungsbeschluss legte die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde gem. § 210 Abs. 2 StPO ein, der die Generalstaatsanwaltschaft beitrug. Beide hielten die Voraussetzungen von § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB für vorliegend und begründeten einen Angriff auf die Menschenwürde unter anderem damit, dass: „die kollektive Zuschreibung von Diebstahl oder Eigentumsdelikten zu einer systematischen Entmenschlichung und Stigmatisierung führt, die weit über einfache Diskriminierung hinausgeht und die betroffenen Menschen als ‚Gefährder*in‘ oder ‚Unwürdige‘ in der Gesellschaft isoliert“. Das OLG entschied über die Beschwerde und wies sie zurück.

Es begründete den Nichteröffnungsbeschluss zunächst damit, dass Rechtsfragen, sofern der Sachverhalt hinreichend klar sei, wie vorliegend, bereits im Zwischenverfahren zu klären seien. Für die Auslegung der konkreten Äußerung sowie deren Bedeutungsgehalt bildete es einen Maßstab, wonach für die Auslegung das objektive Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums entscheidend war. Ausgangspunkt ist dabei, der ständigen Rechtsprechung entsprechend, der Wortlaut der Äußerung. Allerdings sind auch deren sprachlicher Kontext sowie die Begleit-

umstände, soweit diese für die Adressat*innen erkennbar sind, zu beachten. Laut Gericht war die Aussage des Angeschuldigten mit Bezug auf den im Beitrag kommentierten Artikel und in Übereinstimmung mit der Auslegung seitens der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts so zu verstehen, dass Sinti und Roma nicht sesshafte durch Europa reisende Personen seien, die Straftaten im Bereich der Vermögensdelikte begingen.

Auf Grundlage dieser Auslegung prüfte das Gericht sodann den Tatbestand des Aufstachelns zum Hass gem. § 130 Abs.1 Nr.1 StGB und lehnte dies ab. Dafür bedarf es einer auf die Gefühle der Adressat*innen abzielende Aussage in Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung. Die Darstellung von negativ zu wertenden Tatsachen, wie der pauschalen Kriminalitätszuschreibung einer Bevölkerungsgruppe, soll dazu nur dann ausreichen, wenn durch eine einseitige Verzerrung oder wahrheitswidrige Verfälschung Hass erzeugt werde. Das Gericht begründete infolgedessen: „Gemessen hieran sind Elemente einer feindseligen Hassbotschaft vorliegend nicht erkennbar. Die fragliche Äußerung zielte stattdessen darauf ab, in (missglückter) ironisch-satirischer Form Angehörige der Sinti und Roma pauschal lächerlich zu machen und zugleich der Verachtung preiszugeben, wobei schon die elaborierte und gezielt den Behörden-Stil imitierende Ausdrucksweise darauf hindeutet, dass es dem Verfasser offensichtlich in erster Linie um eine originelle Formulierung und um den Erhalt möglichst vieler ‚Likes‘ ging.“ Die Aussage sei unglücklich und diffamierend und verstieße gegen das Mäßigungsgebot aus § 39 DRiG, sei aber weder von Hass erfüllt noch zu Hass anreizend.

Das Gericht prüfte dann einen Angriff auf die Menschenwürde nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Eine bloße Beleidigung, Beschimpfung oder Diskriminierung reiche für einen Angriff auf

den Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit nicht. Erforderlich ist, so legt es auch das OLG zugrunde, dass der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als „minderwertiges Wesen“ behandelt wird. Entgegen der Begründung der Staatsanwaltschaften, die anhand der Kollektivzuschreibung eine systematische Entmenschlichung annahmen, ließ das Gericht pauschale Kriminalitätszuschreibungen als Begründung eines Angriffs auf die Menschenwürde nicht ausreichen. Nach seiner Ansicht müsse dann auch jede *racial profiling*-Kontrolle ein Angriff auf die Menschenwürde sein, was realitätsfern sei und dazu führe, die Konturen des Rechtsbegriffs der Menschenwürde zu verwischen. Das Gericht appellierte daran, den Begriff nicht aufzuweichen und der Gefahr einer Instrumentalisierung durch extreme Parteien auszusetzen.

Sodann setzte sich das Gericht mit der Geschichte der Minderheit in Bezug auf deren Diskriminierung und Diffamierung auseinander. Es führte zu Maßnahmen zur Bekämpfung von „Z*****-kriminalität“ gegen Minderheitsangehörige in der Weimarer Republik aus und bezog sich insbesondere auf die Diskriminierungen im Rahmen der präventiven Kriminalitätskontrolle, das bayerische Gesetz zur Bekämpfung von Z*****, Landfahrern und Arbeitsscheuen von 1926 und auf die administrativen Runderlasse zur „polizeipräventiven“ Fingerabdrucknahme. Es kam sodann zu dem Schluss, dass diese Verfolgung zwar diskriminierend und diffamierend war, aber weder einen Angriff auf die Menschenwürde noch eine Entmenschlichung darstelle. Dafür spreche nach Ansicht des Gerichts auch, dass die Weimarer Republik (anders als Nazideutschland) weder ein „Unrechtsstaat“ noch ein autoritäres Staatsgebilde, sondern vielmehr ein demokratischer Rechtsstaat mit Achtung vor den Grundrechten seiner Bür-

ger*innen war. Es führte dann zur Verfolgung der Sinti und Roma unter der NS-Herrschaft aus und zog den Vergleich zur Behandlung in der Weimarer Republik, die dort im Zuge der Kriminalitätsprävention in diskriminierender Form verlief. Die Behandlung unter der NS-Gewaltherrschaft diene dagegen der Umsetzung der NS-Rassenideologie und habe die Angehörigen zu „Untermenschen“ degradiert und entmenschlicht. Das Gericht begründete anhand dieser Differenzierung, dass die Diskriminierung im Rahmen der pauschalen Kriminalitätszuschreibung nicht als Angriff auf die Menschenwürde zu verstehen sei, da er nicht mit den Fällen der Entmenschlichung unter der NS-Herrschaft vergleichbar sei. Eine Bewertung der Pauschalzuschreibung von Kriminalität als Angriff auf die Menschenwürde würde den Begriff der Menschenwürde aufweichen und das historische Unrecht an den Opfern der Verbrechen der NS-Herrschaft mit einer Gleichstellung relativieren. Die Menschenwürde stehe gerade infolgedessen als Grundgarantie in Art. 1 Abs. 1 der Verfassung.

Auf Grundlage dessen zog das Gericht eine Parallele zu der konkreten Aussage des Angeeschuldigten und stellte die darin formulierte pauschale Kriminalisierung der nach Ansicht des Gerichts erfolgten Diskriminierung in der Weimarer Republik statt der Entmenschlichung unter dem NS-Regime gleich. Insbesondere wurde die Aussage auch keinen NS-Bezug auf, sodass eine andere Einschätzung gerechtfertigt wäre. Der Kommentar eines anderen Users „Das klingt bisschen zu sehr nach 1940“ sei für die Bewertung der Aussage entgegen der Einschätzung der Staatsanwaltschaft irrelevant und dem Angeschuldigten nicht zuzurechnen. Das Gericht verwies abschließend auf eine mögliche Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB, die jedoch an dem Antragserfordernis scheiterte.

Analyse

Die Beschlüsse sind hinsichtlich vieler verschiedener Aspekte negativ zu bewerten und im Ergebnis eine Niederlage für Betroffene von Antiziganismus. Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist aus rechtlichen Gründen dann abzulehnen, wenn der Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt.⁵⁹ Darauf beruft sich das Landgericht in seiner Begründung der Nichteröffnung ebenso wie das OLG. Ein Hauptverfahren wurde in der Folge nicht geführt, zu einer Verurteilung kam es nicht. Zutreffend weist das OLG aber darauf hin, dass ein Strafverfahren wegen der Beleidigungsdelikte nach §§ 185ff. StGB möglich gewesen wäre. Es fehlte allerdings an einem Strafantrag einer betroffenen Person. Die verhetzende Beleidigung nach § 192a StGB kam hier entsprechend des *nullum crimen sine lege*-Grundsatzes nicht in Betracht, da sie erst nach der Tatbegehung geltendes Strafrecht wurde.

Beim Kommentar des Angeschuldigten handelt es sich nicht um eine bloße Beleidigung, sondern um eine klar antiziganistische Äußerung. Dabei erfolgt die Herabwürdigung nicht nur generell als kriminell oder als Straftäter*innen, sondern wird bewusst mit antiziganistischen Zuschreibungen verknüpft, die in der Mehrheitsgesellschaft nach wie vor weit verbreitet und verankert sind. Anders als bei einer bloßen Beleidigung, wie sie jede Person treffen kann, ist einer antiziganistischen Beleidigung über die Ehrkränkung hinaus die Gefahr der Vergiftung eines offenen Gesellschaftsklimas und der Steigerung von Hass und Hetze immanent. § 130 Abs. 1 StGB soll gerade davor, nämlich vor der Gefährdung des öffentlichen Friedens, das heißt, das Allgemeininteresse an einem friedlichen Zusammenleben im Staat, schützen.⁶⁰ Berücksichtigt wurde das in den Beschlüssen

⁵⁹ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 2025, § 204, Rn. 2.

⁶⁰ Fischer, § 130 Rn. 2.

jedoch nicht. Die Bewertung des Angriffs auf die Menschenwürde wurde vorrangig an die Bewertung der Stellung einer kriminellen Person in der Gesellschaft geknüpft, jedoch nicht an die Stellung einer beständig diskriminieren und zudem noch kriminalisierten Bevölkerungsgruppe. Dies verfängt umso mehr, als es sich bei dem Angeschuldigten um eine Person mit öffentlicher Wirkmächtigkeit handelt, was sogleich die Zuständigkeit des Landgerichts begründete. Die antiziganistische Aussage einer rechtsprechenden Person, die noch dazu als Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ein gehobenes Amt innehatte, birgt eine erhöhte Gefahr der Nachahmung und einer empfundenen Legitimierung solcher. Dazu tragen die obigen Beschlüsse bei, sofern diese Aspekte nicht benannt werden.

Anders als das LG berücksichtigt das OLG zutreffend die Kriminalitätszuschreibung als Form des Antiziganismus statt nur die Pauschalkriminalisierung als solche und setzt sich mit dessen historischer Entwicklung eingehend auseinander. Dabei vergleicht es die Kriminalisierung in der Weimarer Republik mit der Entmenschlichung in der NS-Verfolgung, verkennt dabei aber wesentliche Aspekte. Bereits die Gesetze und Behandlungen zur Bekämpfung der „Kriminalität“ von „Z*****“ in der Weimarer Republik stellen einen Angriff auf die Menschenwürde dar. Sinti und Roma wurden gerade nicht als gleichwertige Personen in der Gesellschaft anerkannt, sondern durch die beständigen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung unter dem Deckmantel der Kriminalprävention als „minderwertig“ geächtet und entmenschlicht. Dies geschah, durch das Gericht unbeachtet, auch bereits zuvor im Deutschen Kaiserreich. Dass die Weimarer Republik als demokratischer Rechtsstaat Achtung vor ihren Bürgern gehabt habe, was nach Ansicht des Gerichts gegen einen Angriff auf die Menschlichkeit spreche, verfängt nicht. Die schon 1899 im Kaiserreich

gegründete „Münchener Z*****zentrale“ bestand in der Weimarer Republik fort und wurde in der NS-Zeit ideologisch bruchlos zur „Reichszentrale zur Bekämpfung des Z*****unwesens“. Auch eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Unrecht des NS-Regimes gelingt dem Gericht dementsprechend nicht.

Eine Bejahung eines Angriffs auf die Menschenwürde durch das OLG scheitert hier an der Differenzierung des Gerichts von Diskriminierung durch Kriminalisierung und Entmenschlichung infolge von Rassenideologie. Eine systematische Entmenschlichung durch die dauerhafte Pauschalkriminalisierung lehnt das OLG ab. Der Begriff der Menschenwürde solle nicht aufgeweicht werden. Diese Argumentation der Aufweichung des Begriffs der Menschenwürde ist grundsätzlich auch zutreffend, nachvollziehbar und von enormer Relevanz. Allerdings verkennt das Gericht, dass eine jahrhundertelange antiziganistische Pauschalkriminalisierung, die weit über die von ihm betrachtete Weimarer Zeit hinaus reicht, im Falle der Sinti und Roma von solcher Dimension ist, dass sie faktisch bereits zu einer systematischen Entmenschlichung geführt hat und immer noch führt. Ein Angriff auf die Menschenwürde hätte demnach bejaht werden müssen. Als Maßstab für einen solchen alleine den Holocaust zugrunde zu legen, verfängt nicht.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts setzt das Aufstacheln zum Hass gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 1. Var. StGB keinen Angriff auf die Menschenwürde voraus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird ein solcher entgegen der alten Fassung des § 130 nicht mehr vorausgesetzt, wodurch die Abwägung mit der Meinungsfreiheit möglich werde.⁶¹ Demnach kann in dem Aufstacheln ein Angriff auf die Menschenwürde liegen, muss es

⁶¹ BVerfG, NJW 2003, 660 (662).

aber nicht notwendigerweise. Bereits das Landgericht hätte sich also mit der Prüfung, ob die Aussage zum Hass aufstachelt, auseinandersetzen müssen. Das OLG verneint ein Aufstacheln zum Hass mit der Begründung, der Angeschuldigte habe nur eine unangebrachte, ironisch-satirisch gemeinte Aussage treffen wollen, mit der er die Sinti und Roma verächtlich machen, aber nicht gezielt zu Hass gegen sie anreizen wollte. Für die Begründung des Gerichts, der Angeschuldigte habe für mehr Likes extra eine „elaborierte und gezielt den Behörden-Stil imitierende“ Ausdrucksweise gewählt, gibt es keine Anhaltspunkte. In der Folge ist die Annahme der ironischen Zielrichtung der Aussage nicht nachvollziehbar. Der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“, sog. in dubio pro reo-Grundsatz, gilt im Zwischenverfahren nicht. Angesichts des kommentierten Beitrags „Jetzt wohl wieder Z*****“ selbst und der Wahl des Alternativvorschlags, orientiert an Kriminalitätszuschreibungen, auf die sich bereits Handlungen des NS-Regimes gründeten, kam auch eine feindselige Ausrichtung der Äußerung in Betracht und hätte umfassender geprüft werden müssen.

Generell positiv zu werten ist an dem Fall, dass sich sowohl die Staatsanwaltschaft mit der Anklage und der Beschwerde als auch die Generalstaatsanwaltschaft mit ihrem Beschwerdebetritt engagiert zeigten. Sie erkennen den antiziganistischen Aussagegehalt als solchen, beabsichtigten dessen Anklage und bejahen einen hinreichenden Tatverdacht für die Volksverhetzung durch einen Angriff auf die Menschenwürde und das Aufstacheln zum Hass.

Negativ ist, dass es in diesem Fall zu keiner Hauptverhandlung und mithin zu keiner Verurteilung kam. Wie das OLG zutreffend ausführt, erfüllt der Sachverhalt auch die Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. StGB. Eine Eröffnung der Hauptverhandlung war mangels Strafanträ-

gen nicht möglich. Eine solche Äußerung einer Person in einer rechtsprechenden Funktion straffrei zu wissen, ist bestürzend. Ein Disziplinarverfahren läuft noch.⁶²

Handlungsempfehlung:

Hass und Hetze im Netz sind ernst zu nehmen. Aufgrund ihrer großen Reichweite und Masse sind sie geeignet, einen maßgeblichen Beitrag zur gesellschaftlichen Grundstimmung zu leisten. Die Etablierung von sogenannten Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Hasskriminalität ist in diesem Hinblick besonders wichtig und ein positives Signal. Es bedarf eines schnellen Eingreifens und Handelns, das durch ihre Etablierung gewährleistet werden kann. Erste Spezialabteilungen gibt es bereits in einigen Bundesländern, etwa die Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet – Niedersachsen,⁶³ wo jede*r Hasskriminalität online anzeigen kann. Wichtig für erfolgreiche Strafverfahren ist, dass umgehend Screenshots des diskriminierenden Verhaltens erstellt werden und die Öffentlichkeit von Social-Media-Accounts sowie deren Follower*innenzahl dokumentiert wird.

Grundsätzlich sollte das Fachpersonal in den Spezialabteilungen hinsichtlich der verschiedenen Diskriminierungsformen geschult sein, um diese bereits im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen. Im Kontext Antiziganismus sind Kenntnisse zu dessen Historie besonders. Vergleichbare Fortbildungen sollten für alle am Strafverfahren beteiligten Akteur*innen angeboten und von ihnen wahrgenommen werden, um in Fällen wie dem hier besprochenen

⁶² Podolski, Vorwurf der Volksverhetzung gegen Vize des VG Gera, LTO, 12.06.2026, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/nlg-gera-3kls122js25023-24-bengt-fuchs-anklage-volksverhetzung> (zuletzt abgerufen am 26.01.2026).

⁶³ <https://zhin.de/> (zuletzt abgerufen am 26.01.2026).

eine umfassendere, differenziertere Entscheidungsgrundlage für Richter*innen zu ermöglichen. Ein ähnliches, hier nur kurz erwähntes Beispiel, ist das Strafverfahren gegen die Influencerin Anabel Schunke wegen Volksverhetzung infolge antiziganistischer Aussagen auf ihrem Social-Media-Kanal, das im Dezember 2025 trotz des sehr engagierten Vorgehens der Zentralstelle Hasskriminalität und der Generalstaatsanwaltschaft mit einem Freispruch durch das OLG Braunschweig endete.⁶⁴ Im Bereich Hasskriminalität sollte auf Opportunitätseinstellungen verzichtet werden, wie es bereits die Staatsanwaltschaften in Berlin und Niedersachsen in der Regel handhaben.

In Fällen diskriminierender Beleidigung und Verleumdung, die unter der Grenze des § 130 StGB liegen, sollte ein relatives Antragsdelikt geschaffen werden. In dem vorliegenden Fall scheiterte eine Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB nur am Antragserfordernis und führte zur Straflosigkeit des Beschuldigten. Gerade im Kontext von Hasskriminalität im Internet dürften Strafverfahren regelmäßig an fehlenden Strafanträgen scheitern. Dem kann durch die Aufnahme von fremdenfeindlichen, rassistischen Beleidigungen, Nachreden und Verleumdungen in § 194 Abs. 1 S. 2 oder 3 StGB Rechnung getragen werden. Die Strafverfolgung ist in diesen Fällen dann ohne Strafantrag bei besonderem öffentlichen Interesse möglich.

⁶⁴ Siehe hierzu u. a. die Meldung der Braunschweiger Zeitung vom 19.12.2025, online unter: <https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/braunschweig/article410757735/oberlandesgericht-braunschweig-bestaetigt-freispruch-rechtskonservativer-influencerin.html> (zuletzt abgerufen: 28.01.2026).

1.7 Entscheidung des Landgerichts Ulm

Ein zentrales Positivbeispiel für den juristischen Umgang mit antiziganistischen Straftaten ist das Urteil des Landgerichts Ulm aus dem Jahr 2020.⁶⁵ Ein Angriff auf mehrere Roma-Familien wurde als schwere gemeinschaftliche Nötigung strafrechtlich sanktioniert. Dem lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Im Mai 2019 mieteten mehrere Roma-Familien die Wiese eines Bauern im baden-württembergischen Erbach-Dellmensingen und stellten dort ihre Wohnwagen auf. Bereits kurz nach deren Ankunft fuhr einer der später Angeklagten zur Wiese, fotografierte die Wohnwagen und stellte sie in eine Chatgruppe mit der Nachricht, dass sich „Z*****“ in Dellmensingen befänden. Infolgedessen trafen sich die später angeklagten fünf jungen Männer im Alter zwischen 17 und 19 Jahren, vier von ihnen Mitglieder einer Hooligangruppe. Sie warfen einen Böller auf die Wiese und legten ein Schild mit der Aufschrift „155 bleibt deutsch“ ab, wobei die Ziffern für Erbach standen. Einige Tage später legten sie einen stark verwesteten Schwan auf die Wiese vor den Wohnwagen.

⁶⁵ Das Originalurteil lag nicht vor. Die Ausführungen stützen sich vorrangig auf den Bericht der Prozessbeobachterin Chana Dischereit, der anhand weiterer Berichterstattung gegengeprüft wurde, vgl. Book, Ein ganz normales Dorf?, ak-analyse & kritik, 20.10.2020, online unter: <https://www.akweb.de/ausgaben/664/hass-auf-sinti-und-roma-dellmensingen-ein-ganz-normales-dorf/>; Ramm, Urteil wegen Attacke auf Roma-Familie, Spiegel, 23.09.2020, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/urteil-in-ulm-nach-brandanschlag-auf-roma-aeusserst-verwerflich-und-menschenverachtend-a-3e153b99-591b-405a-b03c-69c1295aa360>; Riese, Antiziganistischer Brandanschlag, TAZ, 26.05.2020, <https://taz.de/Antiziganistischer-Brandanschlag!/5688737/>; Stieber, Antiziganistischer Anschlag bei Ulm, 23.09.2020, <https://taz.de/Antiziganistischer-Anschlag-bei-Ulm!/5711831/>; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Pressemitteilung vom 23.09.2020, <https://zentralrat.sintiundroma.de/antiziganismus-tatmotiv-fuer-brandanschlag/>, (jeweils zuletzt abgerufen am 26.01.2026).

Am Abend der Tat machten sich die Angeklagten kurzentschlossen mit dem Auto auf den Weg zur Wiese und warfen dort unter antiziganistischen Rufen wie „Z****“, verpissst euch!“ eine brennende Fackel auf einen Wohnwagen. Zu diesem Zeitpunkt schlief darin eine Mutter mit ihrem neun Monate alten Baby. Die Fackel landete im Gras neben dem Wohnwagen. Das Feuer der Fackel erlosch nach wenigen Minuten von selbst, noch bevor es auf den Wohnwagen übergreifen konnte.

Die Polizei nahm die Ermittlungen auf. Zunächst noch von einem der Polizisten als Sachbeschädigung und „dummer Jungenstreich“ klassifiziert, ermittelte die Staatsanwaltschaft Ulm und sodann die Staatsanwaltschaft Stuttgart umgehend wegen versuchten Mordes, versuchter Brandstiftung und gemeinschaftlicher schwerer Nötigung. Im Rahmen der Ermittlungen betrieb die Staatsanwaltschaft Nachforschungen hinsichtlich einer möglichen Tatmotivation in Form von antiziganistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründen und sichtete dafür Bildmaterial auf den Handys der Beschuldigten. Dabei wurden Bilder von Hitlers Geburtstag und eine Chatgruppe mit dem Namen „Auschwitz-Funpark“ gefunden. Ein weiteres Bild zeigte die Angeklagten vor einer Reichsflagge mit Reichsadler und Eisernem Kreuz, wie sie den Hitlergruß zeigten. Die Angeklagten kamen in Untersuchungshaft, vier von ihnen für jeweils zehn Monate. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen sie wegen versuchten Mordes, versuchter Brandstiftung und schwerer gemeinschaftlicher Nötigung wegen des Angriffs auf alle 45 auf der Wiese kampierenden Personen.

Im Prozess zeigten sich die Angeklagten geständig. Das Gericht befasste sich in der Verhandlung ausgiebig mit der Tatmotivation. Angesichts der auf den Handys gefundenen Fotos, der dort erkennbaren Huldigung Hitlers und

der Feststellung, die Angeklagten hörten regelmäßig gemeinsam menschenverachtende Texte der rechtsextremen Band Landser und bezeichneten Roma als „Pest“, war das Gericht von einer antiziganistischen und rassistischen Motivation überzeugt.

Für die Versuchsstraftaten setzte es sich mit dem subjektiven Tatbestand und dem Sachverständigenvortrag auseinander. Es hielt die Anhaltspunkte für einen bedingten Vorsatz zum Mord bei den Angeklagten für unzureichend. Nach Ansicht des Gerichts setzten die Angeklagten spontan zu der Tat an. Der Entschluss kam erst infolge der zufällig durch einen Tausch erlangten Fackel. Die Angeklagten näherten sich der Wiese nicht heimlich, sondern laut grölend. Überwiegende Anhaltspunkte für einen Vorsatz lagen demnach unter Beachtung der Hemmschwellentheorie, die für den Tötungsvorsatz neben der Gefährlichkeit der Tat weitere Anhaltspunkte fordert, nicht vor. Der angehörte Sachverständige beurteilte die Situation in diesem konkreten Fall als nicht lebensbedrohlich. Nur unter ungünstigen Umständen hätte der Wohnwagen Feuer fangen können, da die Fackel zu weit entfernt vom Reifen des Wagens landete und zu weit abgebrannt war. Ein Übergehen des Feuers sei nur bei größerer Nähe zum Reifen und einer Brenndauer von 15 Minuten wahrscheinlich gewesen.

Das Gericht verurteilte die Angeklagten sodann wegen schwerer gemeinschaftlicher Nötigung in 45 Fällen nach Jugendstrafrecht. In seiner Urteilsverkündung benannte es ausdrücklich die Motivation der Angeklagten, aus Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antiziganismus ein Klima der Angst und des Schreckens erzeugen zu wollen, um so das Abreisen der Familien zu erwirken.

Vier der Angeklagten wurden zu Jugendstrafen zwischen 10 und 16 Monaten auf Bewährung

verurteilt. Der Fünfte, der früh im Verfahren vollumfänglich gestanden hatte, sich bei den Familien entschuldigte und an diese eine Entschädigungsleistung in Höhe von 5.000 EUR zahlte, hatte an einem Aussteigerprogramm für Neonazis teilgenommen und sich seiner Aussage nach ein neues Umfeld gesucht und von dem Gedankengut gelöst. Das Gericht hielt dies für glaubhaft. Es stellte seine Schuld fest, setzte die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine Bewährungszeit von eineinhalb Jahren gemäß § 27 JGG aus. Allen Angeklagten wurde aufgegeben, innerhalb von vier Monaten die KZ-Gedenkstätte Dachau zu besuchen und einen zehneitigen Bericht zu schreiben. Drei der Angeklagten mussten zudem je 1.200 EUR an die Hildegard-Lagrenne-Stiftung zahlen. Die anderen beiden zahlten Entschädigungsleistungen an die betroffene Familie.

Analyse

Das Urteil sowie der Umgang der Strafverfolgungsbehörden und Justiz mit diesem Fall überzeugen. Es zeigt die Wehrhaftigkeit des Rechtsstaats gegen Hasskriminalität und ist ein Beispiel konsequenter Verfolgung von Antiziganismus. Positiv zu werten ist die sofortige Einschätzung der Staatsanwaltschaft des Fackelwurfs als antiziganistische und rassistische Tat. Die Ermittlungen, insbesondere mit dem Fokus auf die Tatmotivation, sind folgerichtig und wurden ernsthaft und umfassend durchgeführt. Das wird auch in der späteren Anklage deutlich. Das Gericht wiederum erkennt die schwere Nötigung ebenfalls an, betont den antiziganistischen Gehalt der Tat ausdrücklich und berücksichtigt ihn auch in der Strafzumessung. Insbesondere der Besuch in der KZ-Gedenkstätte und die Zahlung an die Stiftung, die sich für Bildung, Inklusion und Teilhabe von Sinti und Roma einsetzt, knüpfen daran an.

Die hier erfolgte Schwerpunktsetzung in der Ermittlung und im Urteil sollte sich grundsätzlich nicht auf Jugendstraftaten beschränken. Bei diesen liegt ein besonderer Fokus auf der Auseinandersetzung mit der angeklagten Person selbst und den Tatgründen. Das resultiert zum einen aus dem Erziehungsgedanken, der dem Jugendstrafrecht immanent ist, zum anderen etwa aus den Voraussetzungen für die Anwendung des Jugendstrafrechts für Heranwachsende und der Auseinandersetzung mit einer schädlichen Neigung für die Entscheidung über eine Jugendstrafe.⁶⁶ Vergleichbar intensiv sollten die Ermittlungen bei solchen Taten im Erwachsenenstrafrecht erfolgen, was bislang zu selten der Fall ist.⁶⁷ Das gilt vor allem auch dann, wenn die rassistische Motivation subtiler ist. Ebenso wären vergleichbare Erziehungsmaßnahmen und eine angeordnete Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen bei erwachsenen Straftäter*innen wünschenswert.

Insgesamt stellt das Urteil eine konsequente und ernsthafte Verfolgung von Antiziganismus dar. Durch solche Urteile wird zweifelsohne das Vertrauen der Betroffenen in die Justiz und Sicherheitsbehörden wieder gestärkt. Positiv sind dabei auch die engagierte Arbeit der Nebenklagevertretung, die unterstützenden Prozessbegleitung durch Selbstorganisationen und die Medienberichterstattung, die ebenfalls eindeutig die antiziganistische Tatmotivation benennt, hervorzuheben.

⁶⁶ Vgl. § 2 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 105 Abs. 1 JGG

⁶⁷ Henningsmeier, u.a.: Verfolgung, S. 258.

2. RECHTSPRECHUNG AUS DEM BEREICH DES ALLGEMEINEN GLEICHBEHANDLUNGSGESETZES

▷ Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trat am 18.8.2006 in Kraft. Ziel des verhältnismäßig jungen Gesetzes ist gemäß § 1 AGG, Benachteiligungen aus Gründen der „Rasse“⁶⁸ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Es soll Betroffenen von Diskriminierung Schutz gewähren, der sowohl im Arbeitskontext als auch im Bereich privater Rechtsgeschäfte gelten soll. Das heißt, Betroffene von diskriminierendem Verhalten⁶⁹ im Arbeitskontext können gegenüber ihrem*r bestehenden oder künftigen Arbeitgeber*in Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gem. § 15 Abs. 1, 2 AGG geltend machen. Ähnliches gilt für diskriminierendes Verhalten im zivilrechtlichen Verkehr gem. § 19 Abs. 1 AGG. Wichtig ist, dass der Anspruch innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht wird.⁷⁰ Selbiges gilt auch bei sogenannten Geschäften des Alltags, wozu etwa der Abschluss eines Vertrags mit einem Fitnessstudio gehört. Dazu passt das folgende positiv zu wertende Urteil vom 18.11.2022 des Amtsgerichts Neumünster (39 C 305/22):

⁶⁸ Der Begriff ist historisch belastet und seine Verwendung umstritten. Als Rechtsbegriff nimmt der Begriff keinen Bezug auf die Zuschreibung zu einer „rassischen“ Gruppe, sondern die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppierung.

⁶⁹ Gemäß § 3 AGG.

⁷⁰ § 15 Abs. 4 AGG, § 21 Abs. 5 AGG.

Die Klägerin, eine Sinteza, beabsichtigte im Jahr 2021, einen Mitgliedsvertrag in einem Fitnessstudio abzuschließen. Das Studio warb zu diesem Zeitpunkt intensiv mit einem kostenlosen Probetraining für Neumitglieder. Eine Mitgliedschaft wurde der Klägerin nach Nennung ihres Nachnamens mit der Begründung, gemäß der Corona-Landesverordnung gebe es eine Limitierung bei Mitgliedsaufnahmen, verweigert. Ihr Nachname ist in der Stadt als ein Name von Sinti-Familien bekannt. Nachfragen bei anderen Fitnessstudios ergaben, dass die dortige Aufnahme möglich sei und eine entsprechende Mitgliedsbegrenzung in der Corona-Verordnung nicht existiere. Die Klägerin fragte daraufhin erneut bei dem ersten Fitnessstudio an. Trotz ihrer Hinweise auf die Aufnahmemöglichkeit in den anderen Studios, ihre Covid-19-Impfung sowie ihr regelmäßiges Gehalt blieb ihr eine Mitgliedschaft verwehrt. Selbiges war bei dem Fitnessstudio zuvor bereits bei anderen Familienangehörigen der Fall gewesen.

Die Klägerin nahm Kontakt zu einer Antidiskriminierungsstelle auf und bat den Betreiber des Fitnessstudios um eine Stellungnahme. Der Betreiber verwies darauf, derzeit nur Haushaltsangehörige ihrer Mitglieder als Neumitglieder aufzunehmen. Auf erneute Anfrage der Antidiskriminierungsstelle wies der Betreiber den Diskriminierungsvorwurf zurück. Einer Diskriminierung stehe entgegen, dass unter den Mitgliedern im Fitnessstudio Angehörige

verschiedener Nationalitäten und Minderheiten, unter anderem auch Sinti, seien. Im weiteren Verfahrensverlauf ergänzte der Betreiber, dass mit den kostenfreien Probetrainings keine Neukund*innen geworben werden sollten, die Zurückweisung der Klägerin allein den pandemiebedingten Einschränkungen geschuldet und angesichts der ausgebuchten Termine ein zeitnahe Trainingstermin nicht möglich gewesen sei. Zeitgleich schlossen andere Personen ohne Minderheitszugehörigkeit in dem Fitnessstudio problemlos Mitgliedsverträge ab. Die Klägerin entschied sich, gegen den Betreiber des Fitnessstudios gemäß §§ 21 Abs. 2, 19 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG auf Entschädigung zu klagen und bekam Recht.

Das Gericht nahm eine unzulässige Benachteiligung aufgrund der ethnischen Herkunft an. Es setzte sich dafür mit dem seitens der Klägerin dargelegten Sachverhalt auseinander und hielt diesen für substantiiert und schlüssig. Dem Beklagten gelang es nach Ansicht des Gerichts nicht, die unzulässige Benachteiligung im Rahmen seiner Darlegungs- und Beweislast nach § 22 AGG zu widerlegen.

Sofern der Geschäftsführer der Beklagten seine Kenntnis von dem Anmeldeversuch der Klägerin als Neumitglied bestritt, verwies das Gericht sowohl auf die Wahrnehmung des Sachverhalts durch seine Beschäftigten als auch auf das Schreiben der Klägerin an ihn. Sofern er behauptete, es sei um ein Probetraining gegangen, das ausschließlich wegen ausgebuchter Trainingstermine verwehrt worden sei, hielt es das Gericht für unplausibel. Es führte aus, dass es der Klägerin auf den Abschluss einer Mitgliedschaft statt eines Probetrainings ankam, was in ihrem Schreiben auch deutlich wurde. Auch sei der Geschäftsführer selbst in seinem Antwortschreiben von einer versagten Mitgliedschaft ausgegangen, die er mit dem Hinweis auf eine beschränkte Mitgliedsaufnahme

auf (Haushalts-)Angehörige bereits bestehender Stammmitglieder begründet hatte.

Nach Ansicht des Gerichts sprach gegen eine zulässige Abweisung auch die zeitgleich stattfindende intensive Werbung des Studios für Neukund*innen als auch die Aufnahme von zwei Freundinnen der Klägerin als Mitglieder. Die Behauptung, die Werbung mit kostenlosen Probetrainings habe nicht der Mitgliederwerbung dienen sollen, hielt das Gericht insbesondere aufgrund der Aussage des Geschäftsführers, die Akquise neuer Mitglieder sei nach der Pandemie wichtig gewesen, für nicht plausibel. Der Nachname der Klägerin sei vor Ort bekannt, die Zuschreibung der Minderheitszugehörigkeit von erheblicher Wahrscheinlichkeit. Dass diese für die Ablehnung entscheidend war, hielt das Gericht auch vor dem Hintergrund der bereits in der Vergangenheit abgewiesenen Familienangehörigen für überzeugend. Die unzulässige Benachteiligung konnte nach Ansicht des Gerichts von der Beklagtenseite auch nicht durch den Vortrag bestehender Mitgliedschaften anderer Sinti widerlegt werden. Unstreitig waren solche Mitgliedschaften erst nach dem Vorfall mit der Klägerin entstanden. Die Behauptung, es seien bereits seit fünf Jahren Sinti Mitglieder im Studio, konnte der Beklagte nicht substantiiert darlegen.

Analyse

Das Urteil überzeugt. Die unzulässige Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft wird zutreffend bejaht und der Klägerin der Anspruch auf Entschädigung zuerkannt. Das Gericht setzt sich dafür mit dem Grund der Verweigerung der Mitgliedschaft auseinander. Zutreffend legt es dafür den seitens der Klägerin vorgetragenen Sachverhalt zugrunde. Die Klägerin hatte für die Vermutung einer Benachteiligung aufgrund der ethnischen Herkunft hinreichend überzeugend vorgetragen,

sodass nach § 22 AGG die Darlegungs- und Beweislast auf die Beklagtenseite überging. Infolgedessen setzt sich das Gericht mit den Argumenten der Beklagtenseite auseinander, hielt diese zutreffend für nicht plausibel und sprach der Klägerin den Anspruch richtigerweise zu. Bei der Bemessung der Höhe berücksichtigte es zutreffend, dass es sich nicht um eine kurzzeitige Benachteiligung der Klägerin handelte, sondern ihr der Zugang zu dem Studio mit der Verweigerung der Mitgliedschaft dauerhaft untersagt wurde. Mit Blick auf die europäische Antirassismus-Richtlinie⁷¹ sollen die Sanktionen gegen Diskriminierung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Vorliegend wäre danach eine höhere Summe angemessen gewesen, der nach § 308 ZPO bindende Antrag der Klägerin belief sich jedoch auf 1.000 EUR.

Dass das Urteil positiv ausfällt, liegt vorrangig jedoch an der guten Vorarbeit auf der Klägerinnenseite. Die Klägerin hat sich umsichtig verhalten, indem sie Vergleichswerte bei anderen Fitnessstudios einholte, erneut bei dem angefragten Studio mit Hinweis auf ihre Bonität und Impfung anfragte und ihre Freundinnen bat, ebenfalls beim Studio nach einer Mitgliedschaft zu fragen. So gelang es ihr, eine gute Beweislage zu schaffen und Anhaltspunkte für eine Benachteiligung hinreichend substantiiert darzulegen. Sinnvoll war es, sich dazu Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle einzuholen. Kurz hervorgehoben sei an dieser Stelle eine weitere Entscheidung des AG Neumünster in einem ähnlich gelagerten Fall, in der es wegen einer verweigerten Übernachtungsbuchung in einem Hotel ebenfalls eindeutig zugunsten der Klägerin entschied.⁷²

Insgesamt muss festgehalten werden, dass sich trotz der Beweiserleichterung in § 22 AGG, wonach es genügt, ausreichende Anhaltspunkte für die Vermutung einer Benachteiligung aus einem der Gründe nach § 1 AGG vorzutragen, die die Beklagtenseite dann im Zuge des Übergangs der Beweislast auf sie widerlegen muss, häufig Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten ergeben. In dem vorliegenden Fall konnte die Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft besonders dadurch dargelegt werden, dass Nicht-Minderheitsangehörige zeitgleich in das Studio aufgenommen wurden und ein plausibler Ablehnungsgrund fehlte. Schwieriger ist es in den Fällen, in denen die Diskriminierung weniger offensichtlich erfolgt und es an direkten Vergleichspersonen oder -situationen fehlt. Wann ausreichend Anhaltspunkte für eine Beweislastumkehr nach § 22 AGG vorliegen, ist dann vorab oft schwer zu beurteilen.⁷³ Teilweise fehlen den Betroffenen auch entscheidende Informationen, um die Diskriminierungsvermutung darzulegen. Daher sollten Auskunftsrechte für die Betroffenen oder eine vollständigen Beweislastumkehr zu ihren Gunsten eingeführt werden. Ebenso wird von einer Vielzahl verschiedener Akteur*innen eine Reform des AGG gefordert, um Defizite im Diskriminierungsschutz auszubessern.⁷⁴ Besonders zu unterstützen sind dabei die Forderungen nach einer besseren Rechtsdurchsetzung. Dazu sollte die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche unbedingt verlängert werden. Das ist erforderlich, um Betroffenen ausreichend Zeit einzuräumen, sich über ihre Rechte zu informieren und Beratungsstellen oder Rechtsbeistände aufzusuchen. Das gilt umso mehr,

⁷¹ Richtlinie 2000/43/EG, Art. 15.

⁷² Das Urteil ist nicht frei zugänglich, allerdings anhand breiter Presseberichterstattung nachweisbar, vgl. bspw. taz. Die Tageszeitung, Online-Artikel am 31.07.2024: <https://taz.de/Antiziganismus-im-Hotel/16024105/> (zuletzt eingesehen: 30.01.2026).

⁷³ So etwa auch Andrades, Eva: Zehn Jahre Erfahrungen mit dem AGG in der unabhängigen Antidiskriminierungsberatung, Förderprogramm IQ, S. 59.

⁷⁴ Bartsch, Samara; Aalders, Sophia: Diskriminierungsschutz zwischen Kontinuität und Wandel. Reformdebatten zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz 2006–2022, DeZIM Working Papers, Berlin 2023, S. 16 ff.; Andrades, Erfahrungen, S. 59 f.

als dass das AGG immer noch verhältnismäßig unbekannt ist.⁷⁵ Zudem sollten ein Verbandsklagerecht sowie die Möglichkeit der Prozessstandschaft von Antidiskriminierungsverbänden in das Gesetz aufgenommen werden. Letzteres wurde im **Landesantidiskriminierungsgesetz** Berlin umgesetzt und ist dazu geeignet, Betroffene zu entlasten und strategische Prozessführung zu erleichtern.⁷⁶ Schließlich muss staatliches Handeln vom AGG erfasst werden, insbesondere muss ein Diskriminierungsverbot für Schulen, Polizeien und weitere Behörden gelten.⁷⁷ Zwar gilt für alle staatlichen

Akteure der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, der jedoch keinen ausreichenden Schutz vor rechtswidrigem staatlichen Handeln und keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung ermöglicht.⁷⁸

Positiv ist, dass nach dem **Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin nun auch ein konkretes Gesetzesvorhaben für ein Landesantidiskriminierungsgesetz in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht wurde.**⁷⁹ Weitere Bundesländer sollten dem folgen.

⁷⁵ Andrades, Erfahrungen, S. 57 f.

⁷⁶ Vgl. § 9 LADG.

⁷⁷ Eingehende Auseinandersetzung mit der Schutzlücke: Egenberger, Vera u.a.: Staatliche Diskriminierung. Ausweitung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes auf hoheitliches Handeln im Bereich der Bundesgesetzgebungskompetenz, Berlin 2025, S. 19 ff.

⁷⁸ Burkhardt/Wersig, Rechtswissenschaftliche Expertise zu Anwendungsbereichen des Landesantidiskriminierungsgesetzes, 2022, S. 2.

⁷⁹ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-bringt-landesantidiskriminierungsgesetz-auf-den-weg> (zuletzt abgerufen am 26.01.2026).

3. RECHTSPRECHUNG AUS DEM ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT

▷ Auch im Asyl- und Aufenthaltsrecht wirkt sich Antiziganismus an verschiedenen Stellen aus. Er begegnet in Konstellationen der Staatenlosigkeit, in Kettenduldungen sowie in Asylverfahren von Personen aus „sicheren Herkunftsländern“.

Als „sichere Herkunftsländer“ gelten gemäß Art. 16a Abs. 3 GG Staaten, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Zusätzlich ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Vorgaben der EU-Verfahrensrichtlinien die Anforderungen, dass eine Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen muss und die Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert sein müssen. Darüber hinaus ist das Bestehen einer Regelung erforderlich, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.⁸⁰ Ergänzend wird eine Prognose zur künftigen Stabilität des Landes getroffen.

Seit dem 06.11.2014 gelten Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien als „sichere Herkunftsländer“, seit dem 24.10.2015 ebenso Kosovo, Montenegro und Albanien und seit dem 23.12.2023 auch die Republik Moldau.⁸¹ Die Folgen dieser Einstufung sind gravierend. Bei der Asylantragsstellung gilt zunächst die Regelvermutung, dass für die antragsstellende Person keine Verfolgung in dem Herkunftsland besteht.⁸² Die asylsuchende Person kann diese Vermutung nur durch einen schlüssigen und substantiierten Vortrag von Tatsachen widerlegen, die die Annahme einer Verfolgungsgefahr in ihrem konkreten Fall glaubhaft machen. Dies gilt es, vor dem Hintergrund der Feststellung des Gesetzgebers, dass in dem jeweiligen Staat im Allgemeinen keine politische Verfolgung stattfindet, der Erkenntnisse der Behörden und der Gerichte zu den allgemeinen Verhältnissen des Staates und mit der Glaubwürdigkeit des Antragstellers zu bewerk-

⁸⁰ BVerfG, 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93 –, Rn. 2A; EU-Richtlinie 2013/32/EU, Anhang I.

⁸¹ Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer, BGBl. I 2014, Nr. 49, S. 1649; Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, BGBl. I 2015, Nr. 40, S. 1722; Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten, BGBl. I 2023, Nr. 382, S.1; Anlage II zu § 29a AsylG. Die Einstufungen zeigen, dass schutzbedürftige Roma besonders stark von diesen Einstufungen betroffen sind, aber durch die Einstufungen von Georgien, Ghana und Senegal sind weitere Geflüchtetenengruppen akut betroffen.

⁸² BVerfG, 14.05.1996 – 2 BvR 1507/93 –, Rn. 98.

stelligen.⁸³ Die gerichtsfeste Darlegung einer Verfolgungsgefahr ist regelmäßig schwierig, insbesondere je mehr sich die individuelle Verfolgungsfurcht auf die allgemeine Lage stützt. Gelingt das nicht, wird der Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Infolgedessen gelten Regelungen, die eine schnellere Abschiebung zum Ziel haben. Gemäß § 36 Abs. 3, 4 AsylG gelten verkürzte Fristen bei der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die Abschiebungsandrohung und Regelungen für ein beschleunigtes Gerichtsverfahren. Die Ausreisefrist verkürzt sich nach § 36 Abs. 1 AsylG auf eine Woche. Anders als in anderen Verfahren bleibt also nur ein geringer Zeitraum, um Gründe für ein Bleiberecht zu sammeln. Geduldeten Personen aus „sicheren Herkunftsländern“ darf zudem keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG erteilt werden.⁸⁴ Insgesamt wird die Möglichkeit für die Zuerkennung eines Flüchtlingsstatus, aber auch die Geltendmachung von Bleiberechten und Abschiebeverboten erheblich eingeschränkt. Unbedingt zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass im Jahr 1993, kurz nach dem auch und besonders antiziganistisch motivierten Pogrom in Rostock-Lichtenhagen, Bulgarien und Rumänien im Rahmen des sogenannten „Asylkompromisses“ zu den ersten „sicheren Herkunftsländern“ erklärt wurden und der Nexus von Antiziganismus und Abschiebungen somit bis in die 1990er Jahre zurückreicht.⁸⁵

Nicht ohne Grund wird die Einstufung „sicherer Herkunftsländer“ daher kontrovers diskutiert.⁸⁶ Die unterschiedlichen Einschätzungen von Expert*innen, die regelmäßigen Berichte der Bundesregierung und Lageberichte des Auswärtigen Amtes als auch verschiedener internationaler wie lokaler Nichtregierungsorganisationen bieten Grundlage für verschiedene Positionierungen. Insbesondere gilt das für die Einschätzung der Lage von besonders gefährdeten Personengruppen in den jeweiligen Ländern. So auch im Falle der Roma, etwa in Serbien. Die Einstufung als „sicheres Herkunftsland“ stützt sich vornehmlich auf die Bewertung der bestehenden Gesetzeslage und darin vorhandene Schutzmechanismen. Demgegenüber betonen internationale Organisationen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen auch die tatsächliche Lage vor Ort und betrachten eine fehlende oder nicht effektive Umsetzung der Gesetzeslage mit. Sie kritisieren dementsprechend diese fehlende Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Praxis in den staatlichen Grundlageberichten, die die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ legitimieren.⁸⁷ Eine Orientierung an diesen sowohl für die Einschätzung als „sichere Herkunftsstaaten“ als auch seitens der Gerichte und Behörden in Asylentscheidungen birgt die Gefahr einer Fehleinschätzung und -prognose. Um diese zu vermeiden, ist daher die kritische Ausein-

⁸³ BVerfG, 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93 –, Rn. 99; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 3 LB 7/14 –, juris, Rn. 69.

⁸⁴ Gilt für Personen, die nach dem 31.08.2015 ihren Asylantrag gestellt haben.

⁸⁵ Vgl. bspw. die Ausführungen in der Stellungnahme des Grundrechtskomitees zur Einstufung der Republik Moldau als „sicheren Herkunftsstaat“, online einsehbar unter: <https://www.grundrechtKomitee.de/details/stellungnahme-zur-geplanten-einstufung-der-republik-moldau-als-sicheren-herkunftsstaat> (zuletzt abgerufen: 30.01.2026).

⁸⁶ Dazu etwa: McGinley, Seán: Die „Sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans, ProAsyl, 2024, S. 3f.; McGinley, Seán/ Söll, Elisa: Die „Sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans, Netzwerk Pro Sinti und Roma, Göttingen 2022, S. 5f.; Karakul, Ruhan: Stellungnahme zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz der Bundesregierung, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2015/11/stellungnahme-asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.pdf>; VG Münster, 27.11.2014 – 4 L 867/14.A., Rn. 11; implizit: VG Stuttgart, 25.3.2014 – A 11 K 5036/13.

⁸⁷ Vgl. etwa Karakul, Stellungnahme, McGinley, Sichere Herkunftsstaaten, S. 3, Liebscher, Antiziganismus, S. 84 ff., Civil Rights Defenders: The Wall of Anti-Gypsyism. Roma in the Western Balkans, Stockholm 2017, S. 25, Müller, Stephan: Roma in Serbia and the Situation of Romani Returnees from Western Europe, Eschborn 2018, S. 5.

andersetzung mit der konkreten Lage vor Ort zwingend erforderlich. Eine Vielzahl von Urteilen legt schlicht die Berichte des Auswärtigen Amtes zugrunde, mit dem Ergebnis, dass anti-ziganistische Verfolgung verneint wird.⁸⁸ Das Vorhaben der Bundesregierung, die Pflicht zu regelmäßigen Lageberichten nach § 29a Abs. 2a AsylG künftig streichen zu wollen,⁸⁹ nachdem sie nunmehr bereits die Einordnung „sicherer Herkunftsstaaten“ mittels Rechtsverordnung vornehmen kann,⁹⁰ ist jedoch sowohl im Hinblick auf das im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD angestrebte Vorhaben der Änderung des Amtsermittlungsgrundsatzes zum Beibringungsgrundsatz in Asylverfahren als auch europarechtlich kritisch zu sehen.⁹¹ Die Darlegung der Lage vor Ort läge dann mit ihrem hohen Darlegungsmaßstab allein bei der geflüchteten Person. **Art. 38 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU schreibt eine regelmäßige Prüfung der Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ vor.** Wie eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Lage vor Ort zutreffend gelingen kann, zeigen die folgenden zwei Urteile.

⁸⁸ VG Stuttgart, 25.4.2017 – A 11 K 6541/16.

⁸⁹ BR-Drs. 639/25, S. 43.

⁹⁰ BT-Drs. 21/780.

⁹¹ Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Berlin 2025, S. 94 Zeile 3090 f.

3.1 Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart

Die klagenden Personen in dem Verfahren⁹² aus 2017 sind serbische Staatsangehörige und Roma. Seit Mitte 2013 erlebten sie in Serbien wiederholt Angriffe durch Serb*innen in ihrer Wohnsiedlung und waren bei diesen beschimpft, bedroht, geschlagen und mit Steinen beworfen worden. Die Polizei, die zwischenzeitlich die Bedrohungslage in der Siedlung bewachen sollte, nahm nur wenige der bis zu 50 Angreifer*innen fest und ließ diese durchweg sofort wieder frei. Die Angriffe konnten ungehindert fortgesetzt werden. Die Kläger*innen versuchten erfolglos, an die Öffentlichkeit zu gehen, und mussten infolgedessen umziehen. Sie zogen in eine Holzbaracke in einem Gebiet mit etwa 48 anderen Baracken. Auch dort setzten sich Angriffe fort. 2015 wurde das gesamte Barackengebiet, die Baracke der klagenden Personen eingeschlossen, niedergebrannt. Infolgedessen reisten sie nach Deutschland ein und beantragten Asyl, hilfsweise subsidiären Schutz und die Feststellung von Abschiebeverboten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Anträge in Gänze als offensichtlich unbegründet ab, verbunden mit der Aufforderung, die Bundesrepublik binnen einer Woche zu verlassen. Die Kläger*innen beantragten Eilrechtsschutz und erhoben Klage, mit der sie wiederum die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, hilfsweise des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebeverboten, beantragten. Mit beidem hatten sie Erfolg. Im Eilverfahren und der Hauptsache erkannte ihnen das Gericht die Flüchtlingseigenschaft zu.

Der Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG bestand.

⁹² VG Stuttgart, 25.04.2017 – A 11 K 6541/16.

Laut Gericht lagen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vor, § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG stand dem nicht entgegen. Eine Abschiebung ist infolgedessen nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht möglich. Flüchtling ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wer sich aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung wegen seiner „Rasse“, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Das Gericht stellte zunächst klar, dass der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus die Einstufung Serbiens als „sicherer Herkunftsstaat“ in Anlage II zu § 29a AsylG nicht entgegen stehe. Die Auseinandersetzung mit der Verfassungsmäßigkeit der Einstufung als „sicheres Herkunftsland“ hielt es vorliegend aufgrund der bestehenden individuellen Betroffenheit der klagenden Personen nicht für geboten, gab dennoch einen Hinweis auf das Gutachten von Prof. Norman Paech⁹³ zu der Thematik. Der Zuerkennung stand auch nicht die Regelvermutung, eine politische Verfolgung bestehe in einem „sicheren Herkunftsland“ nicht, entgegen. Den Kläger*innen gelang es nach Ansicht des Gerichts, die Vermutung durch ihren Vortrag zu widerlegen. Dazu trugen sie die maßgeblichen tatsächlichen Umstände zu den wiederholten Angriffen der Serb*innen, das mangelhafte Eingreifen der Polizei und Laufenlassen der Angreifer*innen als auch die Brandstiftung in der Holzbarackensiedlung im Asylverfahren und im gerichtlichen Verfahren substantiiert und schlüssig vor. Das Gericht hielt den von den Kläger*innen geschilderten Sachverhalt für

glaubhaft und begründete dies mit der Konsistenz der Aussagen und der schlüssigen Beantwortung von Nachfragen als auch der Bestätigung des geschilderten Sachverhalts durch die informatorische Anhörung der Schwester. Das Gericht legte infolgedessen den geschilderten Sachverhalt seiner Prüfung des Anspruchs auf Zuerkennung zugrunde.

Dabei stufte es die geschilderten Übergriffe als gegenwärtige Verfolgung ein. Die Kläger*innen waren unmittelbar im Anschluss an den Brandanschlag nach Deutschland eingereist und hatten Asyl beantragt. Die Übergriffe hatten laut Gericht den Charakter einer politischen Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Es handelte sich bei den wiederholten Übergriffen nicht um bloße allgemeine Kriminalität, wie sie jeden in dem Land treffen kann, sondern um solche Angriffe, die signifikant Roma treffen. Die Angriffe knüpften nach Ansicht des Gerichts daher an das asylrelevante Merkmal der „Rasse“ nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylG an.

Auch die Intensität der Verfolgung entsprach den Anforderungen des § 3 Abs. 1 AsylG. Das Gericht hielt die Intensität bereits aufgrund des rassistischen Gehalts der Übergriffe für gegeben. Zudem erkannte es die Intensität aufgrund des erheblichen Ausmaßes der Angriffe in Form von Körperverletzungen als auch Brandstiftung.

Für die Einstufung als staatliche Verfolgung berief sich das Gericht auf seine Erkenntnisse aus anderen Asylverfahren mit vergleichbaren Fällen, in denen jeweils wie hier ein Eingreifen des Staates zum Schutz vor den Übergriffen nicht erfolgte. Das Gericht stellte im Zuge dessen fest, dass Serbien zwar in der Lage sei, einen ausreichenden Schutz vor Übergriffen zu gewähren, jedoch im Falle von Übergriffen auf Roma, wie vorliegend, dazu nicht gewillt ist.

⁹³ Paech, Norman: Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer, Hamburg 2015.

Eine inländische Fluchtalternative nach § 3e AsylG verneinte das Gericht mit dem Argument, dass Diskriminierung gegen Roma in ganz Serbien verbreitet ist und eine Gefahr der Wiederholung auch in anderen Landesteilen bestünde. Eine Vorverfolgung im Herkunftsstaat war nach Ansicht des Gerichts damit gegeben.

Das Gericht war sodann auch überzeugt, dass eine Wiederholung der Verfolgung im Falle einer Rückkehr nicht auszuschließen sei. Eine Rückkehr ist dann nicht zumutbar, wenn eine Verfolgung im Zielstaat in absehbarer Zeit mit beachtlicher, also überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Wegen der festgestellten Vorverfolgung der Kläger*innen im Herkunftsland wurde der Wahrscheinlichkeitsmaßstab herabgestuft, sodass ihnen eine Rückkehr nur dann zuzumuten war, wenn ein Wiederaufleben der erlebten oder einer gleichwertigen Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Das Gericht bewertete dafür sodann die Lage vor Ort unter Berücksichtigung der flächendeckenden Diskriminierung und berief sich dafür auf gerichtsbekannte Erkenntnisse. Dabei nahm es Bezug auf eine Einschätzung der Lage durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in einem Urteil,⁹⁴ der die Umstände der Roma als beklagenswert und von vielseitiger staatlicher wie nichtstaatlicher Diskriminierung geprägt beurteilte. Ebenfalls nahm es Bezug auf eine Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine parlamentarische Kleine Anfrage, in der dieses die Einschätzung des EGMR teilte. Ergänzend berief sich das Gericht auf einen Bescheid des BAMF aus einem anderen Verfahren, in dem auch dieses die allgemeine Lage der Roma vor Ort als prekär und von Diskriminierung und Ausgrenzung geprägt beschrieb und mit einer unmenschlichen

Behandlung gleichsetzte. Mit diesen übereinstimmend gab das Gericht sodann seine eigene Einschätzung mit dem Ergebnis der Feststellung einer problematischen Gesamtlage bezüglich mangelhaften Zugangs zum Arbeitsmarkt, Sozial- und Gesundheitsleistungen sowie Bildungsangeboten, erheblicher Diskriminierung und fehlendem Schutzwillen der Strafverfolgungsbehörden ab. Auf Grundlage dessen befand es sodann, dass ein Wiederaufleben der erlebten politischen Verfolgung oder einer gleichwertigen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und eine Rückkehr den Kläger*innen nicht zumutbar sei.

Analyse

Das Urteil überzeugt auf mehreren Ebenen. Zum einen zeigt es ein von einseitigen Lageberichten, restriktiver Rechtsprechung und floskelartiger Argumentation unbeeindrucktes Gericht, das in der Lage und willens ist, eine gut fundierte Entscheidung passend für den konkreten Einzelfall zu treffen. Zum anderen erkennt es die antiziganistischen Übergriffe als eigenständigen Verfolgungsgrund in der individuellen Verfolgungslage der Kläger*innen an. Zwar befasst es sich nicht mit der Einordnung der allgemeinen Lage selbst als Verfolgung, losgelöst von der individuellen Verfolgung, was vorliegend aufgrund der bestehenden individuellen Verfolgung jedoch auch nicht erforderlich ist. Dennoch gibt es einen Ausblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Einordnung als „sicheres Herkunftsland“. Durch den Hinweis auf die gegebenenfalls zu beurteilende Verfassungsmäßigkeit teilt das Gericht implizit seine Bedenken an ebendieser mit. Darauf deutet auch der Hinweis auf das Gutachten von Prof. Paech hin, der sich kritisch damit auseinandersetzt und die Verwendung eines veralteten, engeren Verfolgungsbegriffs als auch die da-

⁹⁴ EGMR Kammer II, Bsw. Nr. 60125/11, NLMR 2015, 305.

mit einhergehende Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit kritisiert.⁹⁵

Das Gericht prüft insgesamt die Voraussetzungen des Anspruchs auf die Zuerkennung sauber, wenn auch knapp. Dabei legt es den Sachverhalt, den die Kläger*innen selbst schildern, zugrunde, knüpft die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen an verschiedene Kriterien und lässt im Ergebnis diese als hinreichendes Beweismittel weitestgehend ausreichen.⁹⁶ Dabei ist nicht nur bemerkenswert, dass die Stellungnahme der Kläger*innen selbst ausreicht, sondern auch, dass das Gericht ebenfalls das mangelhafte polizeiliche Verhalten für glaubhaft hält und zutreffend bewertet. Häufig findet man in Urteilen, gestützt auf die Lageberichte, an dieser Stelle floskelhafte Formulierungen, dass die staatlichen Institutionen in der Lage sind, ausreichenden Schutz zu gewähren.⁹⁷ Paradoxerweise folgt dabei gelegentlich der Zusatz, dass der erforderliche Schutz generell geleistet werden könne, jedoch in Einzelfällen nicht geleistet wird.⁹⁸ Es wird also ein Defizit erkannt, aber als Normalität oder hinnehmbar abgetan. Hier wertet das Gericht zutreffend, dass die serbische Polizei trotz rechtlicher Möglichkeiten nicht willens ist, den erforderlichen Schutz zu gewähren und gibt den Aussagen der Kläger*innen Vorrang vor den Lageberichten.

Darüber hinaus wertet das Gericht die Übergriffe zutreffend als politisch aufgrund des asylrelevanten Merkmals der „Rasse“ und nicht bloß als kriminelles Unrecht. Auch diese Formulierung und eine entsprechende Argumentation, gestützt auf die Lageberichte, finden

sich in vielen Urteilen wieder.⁹⁹ Das urteilende Gericht dagegen betont den antiziganistischen Gehalt der Angriffe, die eben gerade nicht ohne Weiteres jede Person in Serbien treffen. Die Angriffe sind für das Gericht zutreffend klar mit einer Diskriminierung verbunden. Auch erkennt das Gericht das für das gesamte Land an und betont die mangelnden Möglichkeiten, sich dem innerhalb des Landes zu entziehen. Trotz der klaren Benennung der Diskriminierung verwendet das Gericht die Bezeichnung „antiziganistisch“ leider nicht.

Schließlich nutzt das Gericht mit der Rechtsprechung des EGMR, der Antwort des BMI auf die Kleine Anfrage und dem BAMF-Bescheid gut ausgewählte Erkenntnismittel,¹⁰⁰ die selten genutzt werden, aber überzeugen und schwer anzugreifen sind. Das Gericht hebelt so auf brillante Weise eine mögliche Gegenargumentation aus.

⁹⁹ Ebd., S. 43.

¹⁰⁰ EGMR Kammer II, Bsw. Nr. 60125/11, NLMR 2015, 305; BT-Drucksache 18/6403 vom 16.10.2015, S. 30.

⁹⁵ Paech, Gutachten, S.142f.

⁹⁶ Eine solche Handhabung stellt eher die Ausnahme dar, vgl. Liebscher, Antiziganismus, S. 84.

⁹⁷ Ebd., S. 44, 85.

⁹⁸ Ebd., S. 44.

3.2 Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg

Ähnlich positiv fällt das folgende Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg, 3 A 710/23, auf. In dem Urteil aus dem Jahr 2024 wurde einem montenegrinischen Rom ein Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG zuerkannt.

Der Kläger war in den 1990er Jahren erstmals nach Deutschland eingereist und lebte hier über zehn Jahre. 2005 wurde er nach Montenegro abgeschoben. Begründet mit einer Herzkrankheit, fehlender Medizin und Gesundheitsversorgung sowie der unmenschlichen und diskriminierenden Ausgrenzung als Rom in Montenegro stellte er 2021 einen Asylantrag in Deutschland. Er wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Wegen der einhergehenden Abschiebungsandrohung kehrte er zurück nach Montenegro. Dort verschlimmerte sich seine Situation. Notwendige Medikamente konnte er weiterhin nicht kaufen und wegen seiner Gesundheit und der Ausgrenzung nicht arbeiten. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich zunehmend, sodass er 2023 einen Asylfolgeantrag in Deutschland stellte. Das Bundesamt wies diesen als unzulässig mit der Begründung zurück, es lägen keine Wiederaufnahmegründe gemäß § 51 VwVfG vor. Selbiges entschied es für den zugleich gestellten Abänderungsantrag bezüglich des Ablehnungsbescheids aus 2021 auf Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S.1 AufenthG. Seine Krankheit sei bereits bei dem damaligen Antrag berücksichtigt worden.

Im März 2023 erhob er Klage und beantragte die Feststellung eines der Abschiebeverbote sowie die Aufhebung des Bescheids aus 2023, soweit er entgegenstehe. Dabei berief er sich abermals auf seinen schlechten Gesundheitszu-

stand sowie auf neue ärztliche Nachweise, auf die unzulängliche medizinische Versorgung in Montenegro und die fehlende Möglichkeit, Medikamente zu kaufen und aufgrund von Diskriminierung und Krankheit zu arbeiten. Er habe täglich Angst vor einem Herzinfarkt und wegen seiner aussichtslosen Lage bei einer möglichen Rückkehr in die Perspektivlosigkeit Suizidgedanken.

Das Gericht gab ihm Recht und verpflichtete das Bundesamt, ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK für Montenegro festzustellen.

Ein beachtlicher Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wurde bejaht. Es gab neue Beweismittel für bereits bekannte Tatsachen. Vorliegend konnte der Kläger neue Atteste und ärztliche Stellungnahmen vorlegen, um seinen tatsächlichen gesundheitlichen Zustand umfassend darzulegen. Das Verfahren konnte so entgegen dem Beschluss des Bundesamts wiederaufgenommen werden.

Das Gericht prüfte ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK. Danach ist eine Abschiebung immer dann unzulässig, wenn ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention im Zielland der Abschiebung droht. Art. 3 EMRK regelt das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung.

Für die Prognose über die Gefahr einer Behandlung nach Art. 3 EMRK im Fall der Rückkehr entwickelte das Gericht einen Prognosemaßstab. Dafür orientierte es sich an den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickelten Kriterien. Danach ergibt sich aus Art. 3 EMRK die Pflicht, nicht abzuschicken, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass im Falle der Abschiebung die tatsächliche Gefahr besteht, im Zielstaat unmenschlicher Behandlung oder Folter ausgesetzt zu sein. Für

die Prognose der Gefahr sind die allgemeine Lage im Zielstaat sowie die persönlichen Umstände der Person zu berücksichtigen. Für eine unmenschliche Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK können gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Ausnahmefällen bereits schlechte humanitäre Verhältnisse reichen. Anders als für ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG reicht nach Ansicht des Gerichts für § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK für die Gefahr der unmenschlichen Behandlung ein gewisses Mindestmaß an Schwere. Das soll, dem Gericht zufolge, erreicht sein, wenn weder der existenzsichernde Lebensunterhalt mangels Arbeitszugang oder staatlicher Unterstützung, ein Obdach noch Zugang zur medizinischen Grundversorgung gesichert ist. Sind die möglichen Gefahren für Leib und Leben nichtstaatlicher Art, erhöhen sich die Anforderungen an die Schwere der Schädigung wiederum. Infolgedessen legte das Gericht der Prognose den hohen Anforderungsmaßstab einer besonderen Ausnahmesituation zugrunde, in der die humanitären Gründe zwingend im Sinne des Art. 3 EMRK sind.

Anhand des gesetzten Maßstabs beurteilte das Gericht die Situation der Roma in Montenegro grundsätzlich als besorgniserregende Ausnahmesituation. Anders als bei anderen Minderheiten sei eine Integration nicht erfolgt, vielmehr lebten die Roma an den Rand der Gesellschaft gedrängt und ausgegrenzt. Eine politische Vertretung ihrerseits fehle. Ihre Situation sei durch Abhängigkeit von humanitärer Hilfe geprägt sowie von den wenigen Möglichkeiten, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Vielen fehle es an Personaldokumenten, sodass ein Zugang zu Sozialleistungen, medizinischer Versorgung, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten verwehrt bliebe. Die Arbeitslosigkeit liege unter den Roma mit 82% deutlich höher als der sonstige Durchschnitt, was neben fehlenden Papieren und geringeren Bildungsniveaus vor

allem auch an der Diskriminierung durch potenzielle Arbeitgeber*innen liege. Die Feststellungen traf das Gericht für die Ankunftsstadt Podgorica wie auch für den restlichen Teil des Landes.

Im Fall des Klägers stellte das Gericht sodann die Prognose, dieser käme bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine ausweglose Situation. Er könne seinen Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern. In den vorgebrachten Attesten bestätigten zwei Ärzte seine stark eingeschränkte Arbeitsfähigkeit. In Verbindung mit dem ohnehin erschwerten Arbeitsmarktzugang für Roma sei der Erhalt eines Arbeitsplatzes für den Kläger quasi unmöglich. Soziale Verbindungen oder ein tragfähiges Familiennetzwerk vor Ort fehlten. Zudem stünde einer Rückführung gemäß den ärztlichen Stellungnahmen sein kritischer Gesundheitszustand entgegen. Die Ärzte hielten die Fortsetzung der in Deutschland begonnenen psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen für elementar. Eine schwere Depression, Angststörung sowie die Herzerkrankung, die bereits einen Herzinfarkt auslöste, führten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit im Falle einer Rückführung zu einer lebensbedrohlichen Verschlechterung, nicht zuletzt mit Suizidgefahr. Er hätte keine Chance, ohne Arbeit seinen Lebensunterhalt zu sichern. Sozialleistungen, sofern er diese überhaupt erhalte, reichten keinesfalls. Eine Unterkunft wäre in jedem Fall aufgrund der Miethöhe kaum zu erlangen. Zwar hätten Roma Anspruch auf eine Sozialwohnung, auf die sie sich aber bewerben und die sie bezahlen müssten. Das Gericht nahm infolge dieser Feststellungen eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine humanitäre Ausnahmesituation in allen Teilen des Landes im Falle der Rückkehr des Klägers an. Er sei der Gefahr der Verelendung und eines lebensbedrohlichen Gesundheitszustands ausgesetzt, ein menschenwürdiges Dasein, das nicht

im Widerspruch zu Art. 3 EMRK steht, sei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht möglich.

Analyse

Das Gericht kommt zu einer positiven Entscheidung, die überzeugt. Anders als andere Gerichte bildet es zunächst den anzuwendenden Maßstab. Dabei beschränkt es sich nicht lediglich auf die Nennung der in Rede stehenden Norm der EMRK, sondern entwickelt anhand dieser Anforderungen, die an die Gefahrenprognose zu stellen sind. Vorliegend kommt es nachvollziehbar auch zur Anwendung eines höheren Maßstabes, da die Gefahr einer ausgeweglosen Situation nicht unmittelbar durch staatliche Akteur*innen verursacht wird. Infolgedessen zieht es die verschiedenen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens in Betracht und arbeitet zutreffend die enorm herausfordernde Situation der Roma vor Ort heraus und legt diese der weiteren Beurteilung ausdifferenziert zugrunde. Die Bewertung ist im Ergebnis zutreffend und gut begründet. Art. 3 EMRK soll vor unmenschlichen Behandlungen schützen. Dass dazu auch das Zwingen in eine ausgeweglose Situation, geprägt von Perspektivlosigkeit und Verelendung, gehört, ist nicht nur eine menschliche, sondern auch rechtlich zutreffende Beurteilung. Positiv ist, dass das Gericht den Antiziganismus vor Ort berücksichtigt, sich an der Rechtsprechung der Obergerichte orientiert und sich gut begründet traut, einen Ausnahmefall von der Einschätzung als „sicheres Herkunftsland“ anzunehmen. Die antiziganistische Diskriminierung durch die Mehrheitsgesellschaft oder staatliche Stellen wird in aller Regel verkannt.¹⁰¹

Beide Urteile sind Positivbeispiele, in denen das Bild von der Lage vor Ort umfassend kon-

struiert und der Einzelfall anhand dessen sodann bewertet wurde. Was Grundsatz sein sollte, ist häufig leider nicht der Fall. Zu oft finden sich floskelartige Auseinandersetzungen mit der konkreten Lage vor Ort,¹⁰² worin sich der Gedanke, „sichere Herkunftsländer“ ließen ohnehin keine andere Entscheidung zu, abzeichnet. In lediglich zehn der 225 von Doris Liebscher im Rahmen ihres Gutachtens für die Unabhängige Kommission Antiziganismus untersuchten Asylverfahren wurden Ansprüche der Kläger*innen aufgrund von Antiziganismus anerkannt.¹⁰³ Diese Quote dürfte noch niedriger werden, wenn die Bundesregierung, wie dargelegt, tatsächlich den Amtsermittlungsgrundsatz in Asylverfahren zum Beibringungsgrundsatz ändert. Infolgedessen dürften auch bemühte Richter*innen auf den eigenen angeeigneten Wissensschatz zu der Lage vor Ort oder umfangreiche Datenbanken wie ECOI nicht mehr ohne Weiteres zugreifen, sondern dürften ihrer Entscheidung lediglich das zugrunde legen, was die Parteien einbringen. Aufgrund der Regelvermutung, die ohnehin schon einen hohen Darlegungsmaßstab an die antragsstellende Person stellt, müsste diese nunmehr auch noch Berichte, Stellungnahmen und Sachverständige zur Erörterung der Lage darbringen. Die Gefahr, dass das nicht hinreichend gelingt, ist groß und stellt eine weitere Aushöhlung des individuellen Asylrechts dar.¹⁰⁴ Dies sind gewichtige Gründe gegen das Vorhaben der Bundesregierung.

Grundsätzlich bedarf es weiterer Richter*innen, die sich über die Lageberichte der Bundesregierung und des Auswärtigen Amtes hinaus mit der konkreten Lage vor Ort auseinandersetzen, und positive Rechtsprechung prägen.

¹⁰² Ebd., S. 83 f.

¹⁰³ Ebd., S. 82 f.

¹⁰⁴ Dörr, Verfassungsblog, 13.05.2025 Wenn Richter:innen sich dumm stellen; https://verfassungsblog.de/asylrecht_untersuchungsgrundsatz_beibringungsgrundsatz/.

¹⁰¹ Liebscher, Antiziganismus, S. 83.

Dafür sollten sie auf verschiedene Beweismittel, etwa Berichte von Pro Asyl und anderer Fachexpert*innen, aber auch von staatlichen Antidiskriminierungsorganen in den Herkunftsländern, zurückgreifen und die Aussagen der Kläger*innen, die als glaubhaft zu erachten sind, der Prüfung zugrunde legen. Zu empfehlen ist ein regelmäßiger Fachaustausch über Herausforderungen, Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie neue Forschungsergebnisse mit Expert*innen und Kolleg*innen, die zu denselben Herkunftsländern arbeiten. Ein Austausch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die mit Bezug zu den Herkunftsländern arbeiten, empfiehlt sich.

Als Grundlage vieler Entscheidungen sollten die Lagebilder der Bundesregierung über die Bewertung der Gesetzeslage und rechtliche Schutzmechanismen hinaus einen größeren

Fokus auf die tatsächlich vor Ort herrschende Lage und die wirklich umgesetzte Rechtspraxis legen. Es muss vermieden werden, dass der Entscheidung nur eine auf dem Papier bestehende Rechtslage statt die tatsächliche Lage vor Ort zugrunde gelegt wird. Auch der Mangel an Statistiken und Daten zu Diskriminierungen darf nicht zulasten der schutzsuchenden Person gewertet werden. Fehlende Zahlen dürfen nicht so interpretiert werden, dass es keine diskriminierenden Vorfälle gebe. Wie schon die Unabhängige Kommission Antiziganismus festhielt, sollten geflüchtete Roma in Asylverfahren als besonders schutzwürdige Gruppe anerkannt werden, da kumulative Diskriminierung durch staatliche Strukturen ein alltäglich prägendes Phänomen darstellt.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Siehe auch Unabhängige Kommission Antiziganismus: Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation, Berlin 2021, S. 16.

4. FAZIT

▷ Ziel der Publikation war ein Blick auf die Entwicklungen in der Rechtsprechung im Hinblick auf den Umgang mit Antiziganismus in den vergangenen 25 Jahren. Dabei sollten positive Entwicklungen und Erfolge wie auch Defizite und Handlungsbedarfe herausgearbeitet werden. Es wurden unterschiedliche Akteur*innen und unterschiedliche Verfahrensstadien betrachtet sowie ein Einblick in verschiedene Rechtsgebiete gegeben. Auch sollten verschiedene Formen des Antiziganismus Berücksichtigung finden, einerseits als Ausprägung einer Straftat oder Tatmotivation und in seiner Ausprägung im alltäglichen Geschehen, andererseits im Handeln der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich vermehrt positive Entwicklungen in der Rechtsprechung abzeichnen und auf verschiedenen Ebenen deutlich wird, dass Antiziganismus zunehmend Berücksichtigung findet. Das geschieht durch das Erkennen des Antiziganismus und dessen Berücksichtigung im weiteren Verfahrensverlauf und Verfahrensabschluss, so in den Fällen des LG Ulm, LG Neuruppin, AG Tiergarten, AG Neumünster und der Verwaltungsgerichte Berlin, Oldenburg und Stuttgart. Unterstützt wird diese Entwicklung durch Akteur*innen, die gewillt sind, dem Antiziganismus etwas entgegenzusetzen und zu intervenieren. Hervorzuheben sind hier die Urteile aus dem Aufenthalts- und Asylrecht sowie der Fall des VG Berlin und LG Ulm. Gerade in letzterem zeigt sich, wie ein Strafverfahren wegen antiziganistischer Taten gelingen kann. Wie sich die Unterstützung einer Antidiskriminie-

rungsstelle auswirken kann, zeigt das Verfahren vor dem AG Neumünster. Trotz der vielen positiven Beispiele in der vorliegenden Arbeit, zeigen sich nach wie vor erhebliche Defizite im Umgang mit Antiziganismus in der Rechtsprechung und den ihr vorgelagerten Verfahren. Beispielhaft für eine Reihe solcher sind die Verfahren vor dem LG Gera und OLG Jena, dem VG und VGH München und der Staatsanwaltschaft Freiburg sowie die nur am Rande erwähnten Urteile des LG und OLG Braunschweig. Im Thüringer Fall wurde der Antiziganismus zwar erkannt, jedoch unzutreffend bewertet und im Ergebnis nicht zufriedenstellend berücksichtigt. Im Freiburger Fall wurde er nicht nur nicht erkannt, sondern sogar eher vertieft und reproduziert. Dies deckt sich auch mit aktuellen Studien, in denen eine unzureichende Berücksichtigung von Tatmotiven in Urteilen sowie in der Strafzumessung bemängelt werden.¹⁰⁶ Das zeigt, dass der Weg zu Urteilen, die der Tat beziehungsweise der Situation der Betroffenen angemessen sind, noch lang ist.

Damit ein nachhaltiger und effektiver Umgang mit Hasskriminalität gelingt, sind Fortbildungen des am Strafverfahren beteiligten Fachpersonals zu Antiziganismus, Risikobereichen, in denen er regelmäßig auftritt, und zur Verfolgungshistorie der Sinti und Roma erforderlich. Auch subtiler Antiziganismus soll künftig erkannt werden können. Teil solcher Fortbildungen sollte auch die Aufklärung zu bestimmten Stereotypen und rassistischen Zuschreibungen sein, um diese zu erkennen und nicht zu repro-

¹⁰⁶ Henningsmeier, u.a.: Verfolgung, S. 84.

duzieren. Wichtig ist zudem, auf eine Sensibilisierung im Umgang mit Betroffenen hinzuwirken. Das gilt sowohl bei Polizeieinsätzen und der Anzeigenaufnahme als auch im Gerichtssaal. Wünschenswert wäre die Schulung aller am Verfahren Beteiligten, auch wenn eine Verpflichtungsmöglichkeit für Richter*innen nicht besteht. Dringend geboten ist sie jedoch für Polizeibeamt*innen sowie für Staats- und Anwälte*innen. Diese sind im unmittelbaren Kontakt mit den Betroffenen und agieren bereits früh im Strafverfahren. Je früher Antiziganismus erkannt und berücksichtigt wird, desto wahrscheinlicher ist dessen Beachtung in den wesentlichen Verfahrensentscheidungen.

Wichtig ist dafür die Etablierung einer einheitlichen und ausdrücklichen Dokumentation in der Akte. Wird Antiziganismus in einem Verfahren erkannt, sollte in der Ermittlung ein besonderer Fokus auf die Beweggründe der Tat und die in der Tat deutlich werdende Gesinnung der Täter*in gelegt werden. Wichtig ist, dass ein rassistisches Tatmotiv nicht unbedingt eine extremistische Ideologie voraussetzt. Im Urteil sollten antiziganistische Motive ausdrücklich benannt und in der Strafzumessung explizit gewürdigt werden. Gerade die Benennung ist ein wichtiger Faktor für den Ausgleich des erlebten Unrechts.¹⁰⁷ Elementar für eine gelingende Berücksichtigung kann auch das Mitwirken von Nebenklagevertreter*innen sein, deren Tätigwerden jedoch die Staatsanwaltschaft und das Gericht nicht von ihren Pflichten befreit. Positiv ist, dass bereits die Einrichtung von sogenannten Schwerpunktstaatsanwaltschaften zum Thema Hasskriminalität vorangetrieben wird, die bestenfalls auf eine besondere Expertise zu den verschiedenen Diskriminierungsformen zurückgreifen und im Austausch mit Antidiskriminierungs- und Beratungsstellen stehen. Eine gute Praxis haben

die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen und Berlin etabliert, indem sie auf Opportunitätseinstellungen bei Hasskriminalität in der Regel verzichten wollen und durch ihr Internetangebot insbesondere bei Taten im Netz eine niedrigschwellige Anzeigeerstattung ermöglichen. Verringert sich die Einstellungsbereitschaft, ist davon auszugehen, dass sich im Umkehrschluss die Anzeigebereitschaft bisher resignierter Betroffener (wieder) erhöht. Diese These stützen auch die Erfahrungen aus der Arbeit des Rechtshilfenetzwerks, die zeigen, welche negativen Auswirkungen Opportunitätseinstellungen bei Delikten wie Volksverhetzung oder Körperverletzung im Amt für Betroffene von Antiziganismus haben.

Nichtsdestotrotz bleibt es Realität, dass Schulungen und Fortbildungen nicht alle an der Strafverfolgung Beteiligten erreichen. Fälle von Antiziganismus, auch in Verbindung mit Polizeigewalt, wird es potenziell auch weiterhin geben. Wichtig ist daher, die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen für das Melden von Fehlverhalten und Einleiten von Untersuchungen sowie die Entwicklung nachhaltiger Lösungen für die Gewährleistung einer gewissenhaften Durchführung eines Ermittlungsverfahrens.

Ein weiteres Spannungsfeld bleibt zudem zwischen der Meinungsfreiheit und dem Verbot rassistischer Propaganda, das es durch Forschung und Rechtsprechung weiter auszutariieren gilt. Ein Forschungsdesiderat ergibt sich insofern ergänzend zu dem Gutachten von Prof. Dr. Schmahl für die Anwendung und Berücksichtigung der ratifizierten internationalen Übereinkommen ICERD und ICCPR im Polizei- und Strafrecht.

Die Untersuchung hat außerdem gezeigt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz einen wichtigen Fortschritt im Kampf gegen Dis-

¹⁰⁷ Ebd., S. 83.

kriminierung bietet. Es bedarf aber weiterer Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der effektiven Wahrnehmung von Rechtsschutzmöglichkeiten. Wichtig ist auch, dass die Rechtsprechung im AGG weiterentwickelt wird und Präzedenzurteile gefällt werden. Gerade dazu ist das Schaffen einer Verbandsklagemöglichkeit und der Möglichkeit der Prozessstandschaft, wie im LADG Berlin, wesentlich. Antidiskriminierungsverbände können anstelle der betroffenen Personen den Prozess führen und diese entlasten. Wichtig ist neben der Einführung einer kompletten Beweislastumkehr auch die Einführung weiterer Landesantidiskriminierungsgesetze. Insbesondere muss aber die Schutzlücke, die hinsichtlich staatlicher Stellen besteht, im AGG geschlossen werden.

Im Asyl- und Aufenthaltsrecht sind auch Roma von massiven Restriktionen betroffen. Besonders gilt dies für Personen aus „sicheren Herkunftsländern“, die unter massiven Einschränkungen leiden, kaum die Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis und geringe Aussichten auf ein dauerhaftes Bleiberecht haben. Abschiebungen oder Kettenduldungen sind keine Seltenheit. Unerlässlich wären an dieser Stelle Lageberichte der Bundesregierung, die sich an der tatsächlichen Lage vor Ort orientieren und mit der praktizierten statt der auf dem Papier bestehenden Rechtslage auseinandersetzen. Bis dahin und darüber hinaus bedarf es Gerichte, die gewillt sind, sich im Detail mit der konkreten Lage der Roma in den Herkunftsstaaten zu befassen und die alltäglich erlebte kumulative Diskriminierung anzuerkennen. Unterstützend sollten regelmäßige Fachaustausche mit Kolleg*innen wie Expert*innen zu Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie neuen Forschungsständen zu den Herkunftsländern angestrebt werden. Insgesamt müssen geflüchtete Roma in Asylverfahren als besonders schutzwürdige Gruppe anerkannt werden.

In allen Rechtsgebieten und Verfahrensstadien ist es wichtig, dass Betroffene ernst genommen werden. Das beginnt bei der Aufnahme einer Anzeige, der Vermeidung pauschal begründeter Einstellungs- und Ablehnungsbescheide sowie Urteile, bis hin zum Umgang im Gerichtssaal. Erforderlich sind eine gewissenhafte Prüfung und ein menschlicher Umgang, um das Vertrauen der Minderheit in einen funktionierenden und schützenden Rechtsstaat zu stärken und zu erhalten. Zu hoffen bleibt, dass Betroffene durch die positiven Entwicklungen motiviert werden, künftig verstärkt von ihren Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch zu machen und ihre Anzeigebereitschaft und Einstellung zu juristischen Interventionen ein neues Vertrauen in den Rechtsstaat entsteht. So könnte zukünftig noch mehr positive Rechtsprechung generiert werden.

Hilfreich können dabei Beratungsstellen sein, die explizit juristische Unterstützung anbieten. Eine der bisher wenigen Stellen ist das Rechtshilfenetzwerk gegen Antiziganismus. Unsere Arbeit zeigt, dass bei Sinti und Roma und anderen Betroffenen von Antiziganismus geringes Vertrauen herrscht, mit den eigenen Anliegen im Rechtssystem ernst genommen zu werden, sei es mit Blick auf Strafanzeigen oder die Rechtsdurchsetzung im Rahmen des AGG. In anderen Rechtsbereichen, wie dem Asyl- und Aufenthaltsrecht und Teilen des Familienrechts, finden sich bedauerlicherweise immer wieder Belege für die Wirkmächtigkeit und Konsequenzen antiziganistischer Vorurteile, denen nur durch die engagierte Arbeit der kooperierenden Anwält*innen ansatzweise begegnet werden kann.

Eine letzte zu benennende Hürde stellt die praktische Zugänglichkeit des Rechtssystems dar. Bescheide, Verfügungen und Anordnungen sind für Lai*innen häufig schwierig zu verstehen und lösen Verunsicherung aus. Eine erste

Unterstützung bietet die kostenlose juristische Erstberatung, häufig ist aber das Tätigwerden von Anwalt*innen geboten. Ein praktisches Problem zeigt sich dann in der finanziellen Zugänglichkeit solcher Angebote. Prozesskostenhilfe in Zivilverfahren steht zwar fast allen Menschen theoretisch zur Verfügung. Bürokratische Hürden wie die Komplexität der Anträge oder der Zwang zur Exponierung der eigenen finanziellen Möglichkeiten stehen dem in der Praxis allerdings entgegen. Zudem bleibt das Problem bestehen, dass Verfahren auf Grundlage von Prozesskostenhilfe für Anwalt*innen oft kaum rentabel und damit wenig attraktiv sind. Im Strafrecht verhält es sich mit der Pflichtverteidigung anders. Diese greift erst,

sofern aus einem der in § 140 Abs. 2, 3 StPO genannten Gründe ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. In einer Vielzahl von Fällen, etwa bei einem seitens der Polizei im Zuge der Täter-Opfer-Umkehr angezeigten Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, greift die Norm nicht. Die Person muss die Kosten eines*r Strafverteidigers*in selbst tragen, kann sie dies nicht, bleibt ihr nur die eigenständige Verteidigung. Dringend geboten wäre somit die Schaffung von langfristig gut ausgestatteten, zugänglichen Rechtshilfefonds, um die praktischen Hürden der Bekämpfung von Antiziganismus und anderen Diskriminierungsformen mit den Mitteln des Rechts erheblich zu erleichtern.

LITERATURVERZEICHNIS

Abdul-Rahman, Laila; Espín Grau, Hannah; Klaus, Luise; Singelnstein, Tobias: Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung, Frankfurt a.M. 2023.

Andrades, Eva: Gut. Aber gut genug? Kritische Perspektiven auf das AGG. 10 Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – Eine Bilanz. Fachstelle Interkulturelle Arbeit. online unter: https://netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_IKA/Online-Dossier_10_Jahre_AGG/S_IKA_Dossier_AGG_Andrades.pdf.

Bartsch, Samara; Aalders, Sophia: Diskriminierungsschutz zwischen Kontinuität und Wandel. Reformdebatten zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz 2006-2022, DeZIM Working Papers, Berlin 2023.

Book, Carina: Ein ganz normales Dorf?, in: ak-analyse & kritik, online unter: <https://www.akweb.de/ausgaben/664/hass-auf-sinti-und-roma-dellmensingen-ein-ganz-normales-dorf/>.

Brandt, Matthias: Polizist:innen stehen selten vor Gericht. Statista 2023, online unter: [de.statista.com/infografik/24691/anzahl-der-erledigten-ermittlungsverfahren-straftverfahren-gegen-polizeibedienstete/](https://www.statista.com/infografik/24691/anzahl-der-erledigten-ermittlungsverfahren-straftverfahren-gegen-polizeibedienstete/).

Burkhardt, Maren/ Wersig, Maria: Rechtswissenschaftliche Expertise zu Anwendungsbereichen des Landesantidiskriminierungsgesetzes, 2022.

Civil Rights Defenders: Civil Rights Defenders: The Wall of Anti-Gypsyism. Roma in the Western Balkans, Stockholm 2017.

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIM): Rassistische Wahlplakate müssen abgehängt werden. NPD-Parole „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt. Stellungnahme, Berlin 2017.

Dörr, Carolin: Wenn Richter:innen sich dumm stellen. Zum geplanten Wechsel vom Amtsermittlungs- zum Beibringungsgrundsatz im Asylrecht, in: Verfassungsblog, online unter: https://verfassungsblog.de/asylrecht_untersuchungsgrundsatz_beibringungsgrundsatz/.

Egenberger, Vera; Elsuni, Sarah; Borasio, Sara; Bublitz, Luise; Schuch, Christoph: Staatliche Diskriminierung. Ausweitung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes auf hoheitliches Handeln im Bereich der Bundesgesetzgebungskompetenz, Berlin 2025.

Fischer, Strafrecht Kommentar

Grundrechtekomitee: Stellungnahme zur geplanten Einstufung der Republik Moldau als „Sicheren Herkunftsstaat“, online unter: <https://www.grundrechtekomitee.de/details/stellungnahme-zur-geplanten-einstufung-der-republik-moldau-als-sicheren-herkunftsstaat.>

Henningsmeier, Isabel; Dreißigacker, Arne; Witthuhn, Johanna; Bartsch, Tillmann; Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Verfolgung von Vorurteils kriminalität, Edition Seehaus, Band 10, Baden-Baden, 2025.

Hunold, Daniela; Aden, Hartmut; Thurn, Roman; Berger, Anja; Ohder, Claudius; Sticher, Birgitta; Strauß, Ekkehard: Polizei und Diskriminierung. Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen, Berlin 2025.

Jacobsen, Astrid/ Bergmann, Jens: Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit. Ergebnisse des Forschungsprojektes „Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen“, Nienburg (Weser) 2024.

Karakul, Ruhan: Stellungnahme zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz der Bundesregierung, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, online unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2015/11/stellungnahme-asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.pdf>.

Liebscher, Doris: Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund in der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Rechtsprechung deutscher Gerichte, Berlin 2020.

McGinley, Seán/ Söll, Elisa: Die „Sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans, Göttingen 2022.

McGinley, Seán: Die „Sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans, Frankfurt a. M. 2024.

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA); End, Markus: Antiziganismus in der Polizei. Analyse der Vorfälle 2022–2024, Berlin 2025.

Meyer-Goßner/Schmitt, Kommentar StPO, 2025.

Müller, Stephan: Roma in Serbia and the Situation of Romani Returnees from Western Europe, Eschborn 2018.

Opfermann, Ulrich F.: „Stets korrekt und human“. Zum Umgang der westdeutschen Justiz mit dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma, Heidelberg 2023.

Ders.: Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945. Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ (1958–1970), im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, o. J.

Paech, Norman: Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer, Hamburg 2015.

Podolski, Tanja: Vorwurf der Volksverhetzung gegen Vize des VG Gera, Anklage gegen den Richter Bengt Fuchs erhoben, in: LTO, online unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-gera-3kls-122js25023-24-bengt-fuchs-anklage-volksverhetzung>.

Ramm, Wiebke: Urteil wegen Attacke auf Roma-Familie, in: Spiegel online, online unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/urteil-in-ulm-nach-brandanschlag-auf-roma-aeusserst-verwerflich-und-menschenverachtend-a-3e153b99-591b-405a-b03c-69c1295aa360>.

Reuss, Anja: Tief im System: Antiziganismus und polizeiliche Datensammlungen, Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 231/232 (2020), S. 179–186.

Riese, Dinah: Antiziganistischer Brandanschlag. Fackelwurf auf schlafende Familie, in: taz online, online unter: <https://taz.de/Antiziganistischer-Brandanschlag!/5688737/>.

Schmahl, Stephanie: Rechtsgutachten über den Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten der NPD, Berlin 2015, erstattet im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Stieber, Benno: Antiziganistischer Anschlag bei Ulm. Gefährlicher als der Brandsatz, in: taz online, online unter: <https://taz.de/Antiziganistischer-Anschlag-bei-Ulm!/5711831/>.

Unabhängige Kommission Antiziganismus: Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation, Berlin 2021.

Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Berlin 2025.

Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz: Über die Kontroverse zum Gendern der Selbstbezeichnung Sinti und Roma, 2023, online unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/mitgliederversammlung-beschliesst-papier-ueber-die-kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Ulmer Gericht benennt Antiziganismus als Tatmotiv für Brandanschlag, Pressemitteilung vom 23.09.2020, online unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/antiziganismus-tatmotiv-fuer-brandanschlag/>.



IMPRESSUM

Herausgeberin

**MIA | Melde- und Informationsstelle
gegen Antiziganismus**
Bundesgeschäftsstelle
Prinzenstraße 84.1
10969 Berlin
E-Mail: info@mia-bund.de
Telefon: 030 62 86 09 37
Internet: www.antiziganismus-melden.de

Autor*innen

Anneke Lepenies und Alexander Cramer

Layout

Carmen Janiesch

Stand

Februar 2026

Für inhaltliche Aussagen und Meinungs-
äußerungen tragen die Publizierenden
dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

Mit freundlicher Unterstützung von




JEKHIPE

SO KÖNNEN BETROFFENE UND ZEUG*INNEN ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE BEI MIA MELDEN:


- ▷ Über unser Online-Meldeformular:
www.antiziganismus-melden.de



- ▷ Per Anruf, Nachricht und
Sprachnachricht unter der Nummer:

 **+49 179 663 29 54**

- ▷ Via Social Media:

 **mia_bund**

 **MIA**

 **@miabund.bsky.social**

Gefördert vom:



Beauftragter der Bundesregierung
gegen Antiziganismus und für
das Leben der Sinti und Roma
in Deutschland